



**Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für einen Basisprospekt  
(die "Wertpapierbeschreibung")**

**für**

**Bonus-Wertpapiere**

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**  
Düsseldorf  
(der "**Emittent**")

garantiert durch  
**HSBC Continental Europe S.A.**  
Paris, Frankreich  
(die "**Garantin**")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany  
("**HBCE Germany**")

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. Oktober 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 begonnen hat und am 26. Oktober 2024 endet.**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt</b>	<b>8</b>
<b>II. Risikofaktoren</b>	<b>11</b>
<b>1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben</b>	<b>11</b>
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	11
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	12
<b>2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben</b>	<b>12</b>
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	12
(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	13
(a) Einlösungsart Zahlung	13
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	13
(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	14
(a) Einlösungsart Zahlung	15
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	15
(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	17
(a) Einlösungsart Zahlung	17
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	17
(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	18
(a) Einlösungsart Zahlung	19
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	20
(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	21
(a) Einlösungsart Zahlung	21
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	21
(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	23
(a) Einlösungsart Zahlung	23
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	24
(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	25
(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	26
(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	26
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	27
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	27
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	27
<b>3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen</b>	<b>28</b>
<b>4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko</b>	<b>28</b>
<b>5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken</b>	<b>29</b>
<b>6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren</b>	<b>29</b>
<b>7. Kategorie: Risiken bei Mistrades</b>	<b>30</b>

<b>8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung</b>	<b>30</b>
<b>9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers</b>	<b>30</b>
<b>10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften</b>	<b>30</b>
<b>11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere</b>	<b>30</b>
<b>12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits</b>	<b>31</b>
<b>13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten</b>	<b>31</b>
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	31
(1) Risiken bei Aktien	31
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	32
(3) Risiken bei Indizes	33
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	34
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	36
(6) Risiken bei Edelmetallen	37
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	38
<b>III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung</b>	<b>39</b>
<b>1. Einsehbare Dokumente</b>	<b>39</b>
<b>2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen</b>	<b>39</b>
<b>3. Verkaufsbeschränkungen</b>	<b>43</b>
<b>IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung</b>	<b>44</b>
<b>1. Art der Garantie</b>	<b>44</b>
<b>2. Umfang der Garantie</b>	<b>44</b>
<b>3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber</b>	<b>49</b>
<b>4. Verfügbare Dokumente</b>	<b>49</b>
<b>V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung</b>	<b>50</b>
<b>1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde</b>	<b>50</b>
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	50
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	50
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	50
1.4. Angaben von Seiten Dritter	50
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	50
<b>2. Risikofaktoren</b>	<b>50</b>

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	50
<b>3. Grundlegende Angaben</b>	<b>51</b>
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	51
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	51
<b>4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<b>51</b>
4.1. Angaben über die Wertpapiere	52
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	52
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	53
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	53
4.3. Form der Wertpapiere	53
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	54
4.5. Währung der Wertpapieremission	54
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	54
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	54
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	54
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	54
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	55
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	56
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	56
a) Fälligkeitstermin	56
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	56
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	56
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	56
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	57
4.13. Emissionstermin	57
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	57
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	57
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	57
<b>5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren</b>	<b>58</b>
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	58
5.1.1. Angebotskonditionen	58
Formular für die endgültigen Bedingungen	120
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	130
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	130
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	130
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	130
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	130

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	130
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	131
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	131
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	131
5.3. Preisfestsetzung	131
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	131
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	131
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	133
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	133
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	133
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	133
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	133
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	133
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	133
<b>6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten</b>	<b>133</b>
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	133
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	134
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	134
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	135
<b>7. Weitere Angaben</b>	<b>135</b>
7.1. Beteiligte Berater	135
7.2. Geprüfte Angaben	135
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	135
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	135
<b>VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")</b>	<b>136</b>
<b>1. Risikofaktoren</b>	<b>136</b>

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	136
---	-----

<b>2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<b>136</b>
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	136
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	136
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	136
(a) Einlösungsart Zahlung	136
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	136
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	137
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	138
(a) Einlösungsart Zahlung	138
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	139
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	140
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	140
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	140
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	141
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	141
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	141
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	142
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	142
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	142
(a) Einlösungsart Zahlung	142
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	143
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	144
(a) Einlösungsart Zahlung	144
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	145
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	146
(a) Einlösungsart Zahlung	146
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	147
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	148
(a) Einlösungsart Zahlung	148
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	148
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	149
(a) Einlösungsart Zahlung	149
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	150
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	151
(a) Einlösungsart Zahlung	151
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	152
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	153

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	154
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	155
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	157
(a) Schwellenereignis	157
(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	157
(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	158
(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	158
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	158
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	159
2.2. Angaben zum Basiswert	160
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	160
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	160
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	168
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	168
<b>3. Weitere Angaben</b>	<b>168</b>
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	168
<b>VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung</b>	<b>169</b>
<b>1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person</b>	<b>169</b>
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	169
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	169
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	169
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	170
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	170
1.6. Hinweis für die Anleger	170
<b>2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten</b>	<b>170</b>
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	170
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	170
<b>2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten</b>	<b>171</b>
2B.1. Hinweis für Anleger	171
<b>VIII. ISIN-Liste</b>	<b>172</b>
<b>LETZTE SEITE</b>	<b>L.1</b>

## **I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt**

### Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. Oktober 2024 und endet am 24. Oktober 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "**Bonus-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**"). Die "**Wertpapierinhaber**" sind die Eigentümer der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") bzw. im Fall eines elektronischen Wertpapiers in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") die Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und

- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

#### Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

#### Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument enthalten sind.

#### Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen

Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

#### Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

## II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

### **1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

#### **1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin**

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

### **1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin**

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

### **2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

#### **2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren**

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf

- Mindestzahlung des Bonusbetrags (Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate) bzw.
- Zahlung des Höchstbetrags (Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate).

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweils anwendbaren Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu.

### **(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

#### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs

des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

#### **(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.  
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

#### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis

des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

### **(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

#### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

#### **(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.  
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

#### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

#### **(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

##### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

##### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem

Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

## **(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.  
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe

des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass

er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

#### Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

#### **(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Der Einlösungsbetrag ist bei diesen Wertpapieren der Höhe nach begrenzt. Der Referenzpreis des Basiswerts kann maximal null betragen.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

#### **(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap (untere Kursgrenze) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

#### **(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

## **2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren**

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

### **(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen**

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
  - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

### **(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist**

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die

Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

### **3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

#### Marktstörungen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

#### Anpassungsmaßnahmen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

### **4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

## **5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken**

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2), d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

### **(1) Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element**

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

### **(2) Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element**

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

## **6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren**

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-

Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

#### **7. Kategorie: Risiken bei Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

#### **8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung**

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

#### **9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers**

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

#### **10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften**

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere**

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

#### **12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits**

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

#### **13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten**

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

##### **13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

##### **(1) Risiken bei Aktien**

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

## **(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren**

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der

Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

### **(3) Risiken bei Indizes**

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein

ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

#### **(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten**

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den

Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der

ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

#### **(5) Risiken bei Währungswechselkursen**

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses:* Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

#### **(6) Risiken bei Edelmetallen**

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse

der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

### **13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen**

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

### III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

#### 1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. Oktober 2024 beginnt und am 24. Oktober 2025 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare),
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- die Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 26. Oktober 2023, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte),
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de). Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website [www.hsbc-zertifikate.de/emittent](http://www.hsbc-zertifikate.de/emittent),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

#### 2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere,
  - "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 426 bis 486) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere,
  - "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 52 bis 58) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 59 bis 119) aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere
- werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden aus den einheitlichen Registrierungsformularen der Garantin

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
- die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen.

<b>Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE</b>	<b>Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024</b>	<b>1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024 filed with the AMF on 31 July 2024</b>
<b>1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval</b>		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 329	page 63
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
<b>2 Statutory auditors</b>	page 330	page 64
<b>3 Risk factors</b>	pages 118 to 128	pages 17 to 27
<b>4 Information about HBCE</b>	page 326	N/A
<b>5 Business overview</b>		
5.1 Principal activities	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.2 Principal markets	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.3 Important events	pages 210, 284	pages 49 to 50
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 13	pages 4 to 9
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 23	page 4
5.7 Investments	pages 273 to 274, 319 to 323, 334 to 335	N/A
<b>6 Organisational structure</b>		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 24, 310 to 311 and 319 to 323	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 319 to 322	N/A
<b>7 Trend information</b>	pages 5 to 9	pages 4 to 9
<b>8 Profit forecasts or estimates</b>	N/A	N/A
<b>9 Administrative, management and supervisory bodies</b>		
9.1 Administrative and management bodies	pages 26 to 32	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 41	N/A
<b>10 Major shareholders</b>		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 326 to 328	N/A
10.2 Different voting rights	page 326	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 26 to 27, 330	page 63
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A
<b>11 Financial information concerning the HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses</b>		
11.1 Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	pages 48 to 61
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A

11.5	Dividend policy	pages 234 and 328	page 50
11.6	Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	page 59
11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 272 and 309	page 61
<b>12</b>	<b>Additional information</b>		
12.1	Share capital	pages 263, 301 and 328	N/A
12.2	Memorandum and Articles of Association	pages 326 and 328	N/A
<b>13</b>	<b>Material contracts</b>	page 328	N/A
<b>14</b>	<b>Documents available</b>	page 326	N/A

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 59 bis 119 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 426 bis 486 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 26. Oktober 2023 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

### **3. Verkaufsbeschränkungen**

#### Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

#### Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

#### Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

#### Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

#### **IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung**

##### **1. Art der Garantie**

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

##### **2. Umfang der Garantie**

#### **GARANTIE**

der

**HSBC Continental Europe S.A.**, Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,  
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**  
im Zusammenhang mit den von der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

##### **Präambel:**

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen

können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

## 1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MARBEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE"

sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"**ZERTIFIKATE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

## **2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR**

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** "**BAIL-IN-BEFUGNIS**" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu

ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.

- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

### **3 GARANTIE**

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingte im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

- 3.2** Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

**3.2.1** stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

**3.2.2** bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

**3.2.3** werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

**3.2.4** stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

- 3.3** Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

- 3.4** Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

- 3.5** Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

### **4 Rechte Dritter**

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines

jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

## **5 Steuern**

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **6 Änderungen**

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

## **7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

**7.1** Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

**7.2** Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

**7.3** Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestregten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

**HSBC Continental Europe S.A., Germany**

Düsseldorf, 20. Juni 2023

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**

### 3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

### 4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular des Emittenten (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

## **V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung**

### **1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde**

#### **1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung**

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

#### **1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen**

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

#### **1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen**

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

#### **1.4. Angaben von Seiten Dritter**

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) und [www.hsbc-zertifikate.de/emittent](http://www.hsbc-zertifikate.de/emittent)) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

#### **1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung**

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

## **2. Risikofaktoren**

### **2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

### **3. Grundlegende Angaben**

#### **3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

#### **3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

### **4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots
- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 52 bis 58 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere.

#### **4.1. Angaben über die Wertpapiere**

##### **a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate.

Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten gegebenenfalls den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag. Beispiel: Capped Bonus Pro-Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Reverse-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[ ]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
  - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw.

das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

**b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)**

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**4.3. Form der Wertpapiere**

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

**(1) Sammelurkunden**

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**(2) Zentralregisterwertpapiere**

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**" bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

#### **4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere**

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.5. Währung der Wertpapieremission**

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.6. Relativer Rang der Wertpapiere**

##### **4.6.1. Art der Verbindlichkeit**

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

##### **4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten**

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

##### **4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin**

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverbindlichkeiten**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

**"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung"** bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

#### **4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte**

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
  - die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

#### **4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen**

Die Bonus-Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### **4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

##### **a) Fälligkeitstermin**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

##### **b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises
  - des Basiswerts bzw.
  - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- und
- unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses.

Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### **4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

#### **4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten**

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

#### **4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen**

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4.13. Emissionstermin**

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

#### **4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

#### **4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers**

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

#### **4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere**

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

## 5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

### 5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

#### 5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 59 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 59 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

**[Emissionsbedingungen  
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate] [Worst-of]  
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]  
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse  
[gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["Alternativen Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]]]]  
[(Einlösungsart Zahlung)]  
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
[mit Währungsumrechnung]  
- WKN • -  
- ISIN • -**

## § 1

### Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1)</sup>) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

**[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:**

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

**[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:**

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus

<sup>1</sup>

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte

Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

## § 2 Definitionen

### **[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:**

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ] entspricht);]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]

["Fondsgesellschaft":	•;]
<b>[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:</b> "Bonusbetrag":	•;]
<b>[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:</b> "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
<b>[Reverse-Wertpapiere:</b>	•;]
"Reverselevel":	•;]
["Nominalbetrag":	•;]
"Referenzpreis":	<p><b>[•]</b> [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b>]</p>
	<p><b>[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":</b> entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je <b>[•]</b> [1,00] EUR, wie er am Bewertungstag auf [der Internetseite <a href="https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks">https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks</a> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <a href="https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks">https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks</a> unter "2pm CET Fix"] <b>[•]</b> (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] <b>[•]</b> (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]</p>
	<p><b>[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":</b> entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] <b>[•]</b> Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] <b>[•]</b></p>

Fremdwahrung [A], dividiert durch den Fremdwahrung A-Kurs je [•] [1,00] EUR ergibt, wie sie am Bewertungstag auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks>

unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht werden.

Wenn der Fremdwahrung B-Kurs je [•] [1,00] EUR und/oder der Fremdwahrung A-Kurs je [•] [1,00] EUR nicht mehr regelmaig auf der vorgenannten Publikationsseite veroffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwahrung B-Kurs je [•] [1,00] EUR und/oder der Fremdwahrung A-Kurs je [•] [1,00] EUR regelmaig veroffentlicht werden, bestimmen.]

**[Basiswert Wahrungswchselkurse "Fremdwahrung/EUR":**

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwahrungs-Kurs je [•] [1,00] EUR am Bewertungstag, wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks>

unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird;

Wenn der Fremdwahrungs-Kurs je [•] [1,00] EUR nicht mehr regelmaig auf der vorgenannten Publikationsseite veroffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwahrungs-Kurs je [•] [1,00] EUR regelmaig veroffentlicht wird, bestimmen.];

"Barriere":

["Schwellenereignis":

•;

**[mit Beobachtungsperiode:** gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •]** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

**[Referenzpreis am Bewertungstag:** gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der

[Reverse-Wertpapiere:  
"Schwellenereignis":

Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)  
oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt  
gemachten Nachfolgeadresse  
veröffentlichen;]]

**[mit Beobachtungsperiode:** gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

**[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

**[Referenzpreis am Bewertungstag:** gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt

des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")] bis zum • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]]

**[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •;

[**Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate,:** •;]

"Bonusbetrag":

["Nominalbetrag": •;]

[**Capped Bonus-Zertifikate, , Bonus Plus-** •;]

**Zertifikate,:** "Höchstbetrag":

<b>"Basiswerte"</b> ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]	["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]	"Referenzreise"	["Startniveaus"] ["Reverselevel"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]	"Barriere n"	["Bezugsverhältnisse"]	["Liefergegenstände"] ["Emittent(en) Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währung(en) Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle(n) Liefergegenstände"]
• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> ]	[•]	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> ]	[•]	•	[•]	[•]

"Schwellenereignis":

**[mit Beobachtungsperiode:** gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs mindestens eines Basiswerts] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** [ein [•-]Kurs mindestens eines

Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] (die "Publikationsseite") [von [●]] (die "Publikationsstelle") [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

**[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

**[Referenzpreis am Bewertungstag:** gilt als eingetreten, wenn ein [von der jeweils Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

["Beobachtungsperiode":

[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum ●

"Performance":

(einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

### § 3

#### Begebung/Zahlungsverpflichtung

##### **[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:**

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

##### **[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:**

##### **[Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

##### **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} . ] ]$$

**[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):**

**[Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} .$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

**[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} .$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[Basiswerts]** **[Liefergegenstands]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]**

- b) Sofern **[(i)]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

**[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):**

**[Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Höchstbetrag.]

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung

der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

**[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert]) [Liefergegenstands] zu liefern].

**[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5

Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.]

**[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):**

**[Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

**[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in

Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

**[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):**

**[Einlösungsart Zahlung:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

**[Reverse Bonus-Zertifikate:**

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

**[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" =  
max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis).}

**[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

**[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

**[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

**[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:**

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [zusätzlich bei

**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

**[mit Bezugsverhältnis:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

**[mit Nominalbetrag:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[Basiswerts] [Liefergegenstands]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]**

- b) Sofern **[(i)]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]**

**[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des **[maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands]** zu liefern].

**[mit Bezugsverhältnis:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

**[mit Nominalbetrag:**

**[Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

**[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

**[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:**

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

**[mit Bezugsverhältnis:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \}.$$

**[mit Nominalbetrag:**

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

- (3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

#### § 4

#### Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]

- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

## § 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:  
Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags [Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] [**Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[**Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[**Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):**

[(2)]

[(3)] a) [**Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:** [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[**Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:** [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem

"Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

**[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:**

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

**[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:**

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung

erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

**[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:**

(2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):**

(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]**

## § 6

### Marktstörung/Ersatzkurs

**[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

**[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:**

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
  
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
  
- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
  
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
  
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- [(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und

Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]

- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
  
- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (•) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- (•) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
  
- (•) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [•-]Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
  
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
  
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

**[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:**  
Nicht anwendbar.]

## § 7

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:**

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:**

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
  
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- ) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt

bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen

Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu

kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- ) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgedresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
- ) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9]

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:**

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
  - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
  - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
  - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
  - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
  - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
  - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
  - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
  - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
  - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
  - (vi) Verstaatlichung;
  - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
  - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- (i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [und den Reverselevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder

des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

- [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]**

**[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:**

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den

Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:**

- (•) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
  - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
  - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
  - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):**

- [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:**

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
  - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere

Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) [§ 8] [§ 9] findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]]

**[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:**

(●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je

Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
  - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständig, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
  - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
  - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
  - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
  - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
  - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
  - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wertschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
  - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
  - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

- (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
  - (vi) Verstaatlichung;
  - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
  - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses] [und des Reverselevels].]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:**

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten

Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
- ) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (•) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der

"Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

[g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

**[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]**

## [§ 8

### Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
  - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
  - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
  - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
    - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
    - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
  - (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
  - (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

#### [§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

#### **[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:**

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlichen].]

#### [§ 9] [§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 10] [§ 11]  
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

**[§ 11] [§ 12]  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 12] [§ 13]  
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

## Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]  
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129  
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für einen Basisprospekt  
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]  
(die "Wertpapierbeschreibung")**

**[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]**

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Worst-of] bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse] [(Einlösungsart Zahlung)] [(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)] [mit Währungsabsicherung (Quanto)] [mit Währungsumrechnung] (die "Wertpapiere")**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH  
Düsseldorf  
(der "Emittent")**

garantiert durch  
**HSBC Continental Europe S.A.**  
Paris, Frankreich  
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany  
(**"HBCE Germany"**)

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –  
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

### **[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:**

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom [3. November 2021] [3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [26. Oktober 2023] [24. Oktober 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].

**[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:**

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zu der Wertpapierbeschreibung vom [3. November 2021] [3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [26. Oktober 2023] [24. Oktober 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

**[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:**

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. Oktober 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.]

## I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte](http://www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

## II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

### **[ein Basiswert:**

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

### **[Indizes als Basiswert:**

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

### **[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

### **[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

### **[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

### **[Edelmetalle als Basiswert:**

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

### **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):**

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei <b>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]</b> <b>[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]</b> entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [ <b>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</b> ] [ <b>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</b> ]]		
--	--	--	--	--

**[Indizes als Basiswert:**

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [ <b>Alternative Indexart einfügen: •</b> ]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

**[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:**

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

**[Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]]

**[Edelmetalle als Basiswert:**

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechsellkurse] [Edelmetall].]

[**Aktien:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[**Indizes:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

**[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

**[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]**

### **III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere**

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [{"EUR"}] [{"USD"}] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

**[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •]**

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: •

Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

**[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]]**

**[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:**

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]]**

**[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:**

**[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]]**

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

**[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:**

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

**[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:**

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: ]** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit] **[Alternative Angabe des Datums einfügen: •]** [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

**[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]**

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

**[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:**

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

**[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:**

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.]

**[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):**

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

**[Entsprechende Angaben einfügen: •]**

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

**[Alternative Zahlstelle[n] einfügen: •]**

**[Alternative Verwahrstelle einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Banking AG handelt: •]**

Zulassung zum Handel

**[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

**[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

**[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

**[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

**[Name und Anschrift einfügen: •]**

**[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt**

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

**[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

**[Individuelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung:

**[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

**[Generelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der

zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

**[Angebot in Österreich:** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •]**.] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •]**.]

#### **IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere**

***[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]***

**Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)**

**[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]**

### **5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

### **5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse**

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

### **5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte**

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

## **5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan**

### **5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden**

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist**

#### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

#### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

## **5.3. Preisfestsetzung**

### **5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern**

#### **a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

##### Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

##### Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

##### Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
  - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

#### Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

**b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist**

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.

**c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten**

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

**5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

**5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt**

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land**

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren**

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

**5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird**

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**

**6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten,**

**KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

**6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind**

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

**6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage**

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **6.4. Emissionspreis der Wertpapiere**

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

#### **7. Weitere Angaben**

##### **7.1. Beteiligte Berater**

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

##### **7.2. Geprüfte Angaben**

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

##### **7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden**

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

##### **7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.**

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

## **VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")**

### **1. Risikofaktoren**

#### **1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

### **2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

#### **2.1. Angaben zu den Wertpapieren**

##### **2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den betreffenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) und die jeweils anwendbare Einlösungsmodalität (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zutrifft.

#### **(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

#### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

## **(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

## **(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

#### **(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

#### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

#### **(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

##### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

##### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

#### **(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zu seinem Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

##### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

#### **(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

#### **(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung**

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Zertifikat.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

#### **(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung**

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

### **(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung**

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

### **2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**

#### Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

#### Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere**

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

#### Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

#### Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand (Basiswert) wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

#### **2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise**

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

##### **2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise**

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  - (a) Einlösungsart Zahlung
  - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
  - (a) Einlösungsart Zahlung
  - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  - (a) Einlösungsart Zahlung
  - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
  - (a) Einlösungsart Zahlung
  - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  - (a) Einlösungsart Zahlung
  - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
  - (a) Einlösungsart Zahlung
  - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

##### **(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

###### **(a) Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

**(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren

Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

**(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

**(a) Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

***Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

**(a) Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps teil.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

**(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps teil.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

**(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

**(a) Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap teil.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

**(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des

Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap teil.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

**(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

**(a) Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger

dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

**(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

**(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

**(a) Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

**(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

***Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt***

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

**(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger an fallenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die

maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

**Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis**

*Wertpapiere mit Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

*Wertpapiere mit Reverselevel:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

**Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag**

*Wertpapiere mit Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

*Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

**(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger kann an fallenden Kursen des Basiswerts lediglich bis zum Cap teilhaben.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an fallenden Kursen des Basiswerts unterhalb des Caps teil.

***Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis***

*Wertpapiere mit Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

*Wertpapiere mit Reverselevel:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

***Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag***

*Wertpapiere mit Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

*Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

**(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung**

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines

Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

#### **Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis**

*Wertpapiere mit Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

*Wertpapiere mit Reverselevel:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

#### **Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag**

*Wertpapiere mit Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

*Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:*

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

#### **2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**

##### **(a) Schwellenereignis**

###### **Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode**

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich. Diese kann je nach Emission unterschiedlich lang sein. Sie wird bei Emission festgelegt.

Die Beobachtungsperiode kann

- im kürzesten Fall einen Tag betragen oder
- Angebot ohne Zeichnungsfrist: längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern beispielsweise: vom Emissionstermin (Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich), oder
- Angebot mit Zeichnungsfrist: mit Festlegung der Barriere bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern.

###### **Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts**

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich. Dabei wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Art der Feststellung des Schwellenereignisses wird auch europäische Betrachtung genannt.

Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Namenszusatz "Pro" gekennzeichnet.

###### **Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs entweder

- ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) oder
- jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

##### **(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen**

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
  - die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
  - der Einlösungsbetrag und
  - der Höchstbetrag
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

**(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist**

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

**(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)**

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

**(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder

- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
  - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### **2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**

##### Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

##### Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

## **2.2. Angaben zum Basiswert**

### **2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts**

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

### **2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts**

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte bzw.
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,

- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
  - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

### **Aktien**

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
  - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
  - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
  - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Aktienvertretende Wertpapiere**

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
  - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

*DRs* sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der

Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Währungswechselkurse**

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

*Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung":* Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

*Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B":* Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

*Wertpapiere ohne Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

*Wertpapiere mit Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

*Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro":* Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

*Wertpapiere ohne Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

*Wertpapiere mit Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## **Indizes**

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
  - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
  - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

#### Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und

- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Exchange Traded Funds* sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
  - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
  - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

### Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Edelmetalle**

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Gold* bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

*Silber* bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: [zertifikate@hsbc.de](mailto:zertifikate@hsbc.de).

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen**

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

### **2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

## **3. Weitere Angaben**

### **3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)**

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

## **VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung**

### **1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person**

#### **1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

#### Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

#### Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

#### **1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

#### **1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

#### **1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

#### **1.6. Hinweis für die Anleger**

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

#### **2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

##### **2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen**

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

##### **2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind**

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) nehmen.

**2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

**2B.1. Hinweis für Anleger**

**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 26. Oktober 2023 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung aufgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

### ISIN:

DE000HS7J2L8	DE000HS8NDQ6	DE000HS8NDR4	DE000HS8NDS2
DE000HS8NDT0	DE000HS8NDU8	DE000HS8NDV6	DE000HS8NE11
DE000HS8NE29	DE000HS8NE37	DE000HS8NE45	DE000HS8NE52
DE000HS98TE8	DE000HT05993	DE000HS6VBK0	DE000HS735F2
DE000HS7MG29	DE000HS830K1	DE000HS8NDW4	DE000HS8NDX2
DE000HS8NDY0	DE000HS8NDZ7	DE000HS8NE03	DE000HS8NE60
DE000HS94304	DE000HS9ZZC1	DE000HS9ZZD9	DE000HT034F9
DE000HT07ZN5	DE000HT07ZP0	DE000HG9FMC5	DE000HG9GRP4
DE000HS29ZV4	DE000HS2DGZ4	DE000HS2DH73	DE000HS3FL82
DE000HS4SZ31	DE000HS4UGC3	DE000HS4UGE9	DE000HS6E7T6
DE000TR1LD34	DE000TR1LD42	DE000HG852U8	DE000HG852V6
DE000HS03PJ5	DE000HS1K2M9	DE000HS23HL6	DE000HS2A0D3
DE000HS2A0E1	DE000HS2A0F8	DE000HS2A0G6	DE000HS2A0H4
DE000HS2A0J0	DE000HS2A0K8	DE000HS2A0L6	DE000HS2A0M4
DE000HS2A0N2	DE000HS2A0P7	DE000HS2A0Q5	DE000HS2A0R3
DE000HS2A0S1	DE000HS2A0T9	DE000HS2A0U7	DE000HS2A0V5
DE000HS2A131	DE000HS2A149	DE000HS2A156	DE000HS2A164
DE000HS2A172	DE000HS2A180	DE000HS2A198	DE000HS2A1A7
DE000HS2A1B5	DE000HS2A1C3	DE000HS2A1D1	DE000HS2A1E9
DE000HS2A1F6	DE000HS2A1G4	DE000HS2A1H2	DE000HS2A1J8
DE000HS2A1K6	DE000HS2A1L4	DE000HS2A1M2	DE000HS2A1N0
DE000HS2A2K4	DE000HS2A2L2	DE000HS2A362	DE000HS2A370
DE000HS2A388	DE000HS2A396	DE000HS2A3A3	DE000HS2A3B1
DE000HS2A3C9	DE000HS2A3D7	DE000HS2A3E5	DE000HS2A3F2
DE000HS2A3G0	DE000HS2A3H8	DE000HS2A3J4	DE000HS2A3K2
DE000HS2A3L0	DE000HS2A3M8	DE000HS2A3N6	DE000HS2A3P1
DE000HS2A3Q9	DE000HS2A3R7	DE000HS2A479	DE000HS2A487
DE000HS2A495	DE000HS2A4A1	DE000HS2A4B9	DE000HS2A4C7
DE000HS2A4D5	DE000HS2A4E3	DE000HS2A4F0	DE000HS2A4G8
DE000HS2A4H6	DE000HS2A4J2	DE000HS2A4K0	DE000HS2A4L8
DE000HS2A4M6	DE000HS2A4N4	DE000HS2A4P9	DE000HS2A4Q7
DE000HS2A4R5	DE000HS2A537	DE000HS2A545	DE000HS2A552
DE000HS2A560	DE000HS2A578	DE000HS2A586	DE000HS2A594
DE000HS2A5A8	DE000HS2A5B6	DE000HS2A5C4	DE000HS2A5D2
DE000HS2A5E0	DE000HS2A5F7	DE000HS2A5G5	DE000HS2A5H3
DE000HS2A5J9	DE000HS2A5K7	DE000HS2A5L5	DE000HS2A5M3
DE000HS2A5N1	DE000HS2A5W2	DE000HS2A5X0	DE000HS2A5Y8
DE000HS2A5Z5	DE000HS2A602	DE000HS2A610	DE000HS2A628
DE000HS2A636	DE000HS2A644	DE000HS2A651	DE000HS2A669
DE000HS2A677	DE000HS2A685	DE000HS2A693	DE000HS2A6A6
DE000HS2A6X8	DE000HS2A6Y6	DE000HS2A6Z3	DE000HS2A701

DE000HS2A719	DE000HS2A727	DE000HS2A7J5	DE000HS2A7K3
DE000HS2A7L1	DE000HS2A7M9	DE000HS2A7N7	DE000HS2A7P2
DE000HS2A7Q0	DE000HS2A7R8	DE000HS2A7S6	DE000HS2A7T4
DE000HS2A7U2	DE000HS2A7V0	DE000HS2A7W8	DE000HS2A8K1
DE000HS2A8L9	DE000HS2A8M7	DE000HS2A8N5	DE000HS2A8P0
DE000HS2A8Q8	DE000HS2A8R6	DE000HS2A8S4	DE000HS2A8T2
DE000HS2A8U0	DE000HS2A8V8	DE000HS2A8W6	DE000HS2A8X4
DE000HS2A8Y2	DE000HS2A8Z9	DE000HS2A909	DE000HS2A917
DE000HS2A925	DE000HS2A933	DE000HS2A941	DE000HS2A958
DE000HS2A966	DE000HS2A974	DE000HS2A9F9	DE000HS2A9M5
DE000HS2A9P8	DE000HS2AAB4	DE000HS2AAC2	DE000HS2AAD0
DE000HS2AAE8	DE000HS2AAF5	DE000HS2AAG3	DE000HS2AAH1
DE000HS2AAJ7	DE000HS2AAK5	DE000HS2AAL3	DE000HS2AAM1
DE000HS2AAN9	DE000HS2AAP4	DE000HS2AAQ2	DE000HS2AAR0
DE000HS2AAS8	DE000HS2AAT6	DE000HS2AAU4	DE000HS2AAV2
DE000HS2AAW0	DE000HS2AAX8	DE000HS2ABS6	DE000HS2ABY4
DE000HS2AC06	DE000HS2AC14	DE000HS2AC22	DE000HS2AC30
DE000HS2AC48	DE000HS2AC55	DE000HS2AC63	DE000HS2AC71
DE000HS2AC89	DE000HS2AC97	DE000HS2ACA2	DE000HS2ACB0
DE000HS2ADC6	DE000HS2ADD4	DE000HS2ADE2	DE000HS2ADF9
DE000HS2ADG7	DE000HS2ADH5	DE000HS2ADJ1	DE000HS2ADK9
DE000HS2ADL7	DE000HS2ADM5	DE000HS2ADN3	DE000HS2ADP8
DE000HS2ADQ6	DE000HS2ADR4	DE000HS2ADS2	DE000HS2ADT0
DE000HS2ADU8	DE000HS2ADV6	DE000HS2ADW4	DE000HS2AE46
DE000HS2AE53	DE000HS2AE61	DE000HS2AE79	DE000HS2AE87
DE000HS2AE95	DE000HS2AEA8	DE000HS2AEB6	DE000HS2AEC4
DE000HS2AED2	DE000HS2AEE0	DE000HS2AEF7	DE000HS2AEG5
DE000HS2AEH3	DE000HS2AEJ9	DE000HS2AEK7	DE000HS2AEL5
DE000HS2AEM3	DE000HS2AEN1	DE000HS2AEP6	DE000HS2AEQ4
DE000HS2AER2	DE000HS2AES0	DE000HS2AET8	DE000HS2AFF4
DE000HS2AFG2	DE000HS2AFH0	DE000HS2AFJ6	DE000HS2AFK4
DE000HS2AG77	DE000HS2AG93	DE000HS2AGA3	DE000HS2AGB1
DE000HS2AGC9	DE000HS2AGD7	DE000HS2AGE5	DE000HS2AGF2
DE000HS2AGG0	DE000HS2AGH8	DE000HS2AGJ4	DE000HS2AGK2
DE000HS2AGL0	DE000HS2AGM8	DE000HS2AGN6	DE000HS2AGP1
DE000HS2AGQ9	DE000HS2AJ74	DE000HS2AJA7	DE000HS2AJC3
DE000HS2AJD1	DE000HS2AJE9	DE000HS2AJF6	DE000HS2AJG4
DE000HS2AJH2	DE000HS2AJJ8	DE000HS2AJK6	DE000HS2AJL4
DE000HS2AJM2	DE000HS2AJN0	DE000HS2AJP5	DE000HS2AJQ3
DE000HS2AJR1	DE000HS2AJS9	DE000HS2AJT7	DE000HS2AJU5
DE000HS2AJV3	DE000HS2AJW1	DE000HS2AJX9	DE000HS2AJY7
DE000HS2AK71	DE000HS2AK89	DE000HS2AK97	DE000HS2AKA5
DE000HS2AKB3	DE000HS2AKC1	DE000HS2AKD9	DE000HS2AKE7
DE000HS2AKF4	DE000HS2AKG2	DE000HS2AKH0	DE000HS2AKJ6
DE000HS2AKK4	DE000HS2AKL2	DE000HS2AKM0	DE000HS2AKN8
DE000HS2AKP3	DE000HS2AKQ1	DE000HS2ALC9	DE000HS2ALD7
DE000HS2ALE5	DE000HS2ALF2	DE000HS2ALG0	DE000HS2ALH8
DE000HS2ALJ4	DE000HS2ALK2	DE000HS2ALL0	DE000HS2ALM8
DE000HS2ALN6	DE000HS2ALP1	DE000HS2ALQ9	DE000HS2ALR7
DE000HS2ANU7	DE000HS2ANV5	DE000HS2ANW3	DE000HS2ANX1
DE000HS2ANY9	DE000HS2ANZ6	DE000HS2AP01	DE000HS2AP19
DE000HS2AP27	DE000HS2AP35	DE000HS2AP43	DE000HS2AP50
DE000HS2AP68	DE000HS2AP76	DE000HS2AP84	DE000HS2AP92
DE000HS2APA4	DE000HS2APB2	DE000HS2APC0	DE000HS2APD8
DE000HS2APE6	DE000HS2APF3	DE000HS2APG1	DE000HS2APH9

DE000HS2APJ5	DE000HS2APK3	DE000HS2APL1	DE000HS2APM9
DE000HS2APN7	DE000HS2APP2	DE000HS2APQ0	DE000HS2APR8
DE000HS2APS6	DE000HS2APT4	DE000HS2APU2	DE000HS2APV0
DE000HS2APW8	DE000HS2APX6	DE000HS2APY4	DE000HS2APZ1
DE000HS2AQ00	DE000HS2AQ18	DE000HS2AQ26	DE000HS2AQ34
DE000HS2AQW6	DE000HS2AQX4	DE000HS2AQY2	DE000HS2AQZ9
DE000HS2AR09	DE000HS2AR17	DE000HS2AR25	DE000HS2AR33
DE000HS2AR41	DE000HS2AR58	DE000HS2AR66	DE000HS2AR74
DE000HS2AR82	DE000HS2AR90	DE000HS2ARA0	DE000HS2ARB8
DE000HS2ARC6	DE000HS2ARD4	DE000HS2ARE2	DE000HS2ARF9
DE000HS2ARG7	DE000HS2ARH5	DE000HS2ARJ1	DE000HS2ARK9
DE000HS2ARL7	DE000HS2ARM5	DE000HS2ARN3	DE000HS2ARP8
DE000HS2ARQ6	DE000HS2ARR4	DE000HS2ARS2	DE000HS2ART0
DE000HS2ARU8	DE000HS2ARV6	DE000HS2ARW4	DE000HS2ARX2
DE000HS2ARY0	DE000HS2ARZ7	DE000HS2AS08	DE000HS2AS16
DE000HS2AS24	DE000HS2AS32	DE000HS2AS40	DE000HS2AS57
DE000HS2AS65	DE000HS2AS73	DE000HS2AS81	DE000HS2AS99
DE000HS2ASA8	DE000HS2ASB6	DE000HS2ASC4	DE000HS2ASD2
DE000HS2ASE0	DE000HS2ASF7	DE000HS2ASG5	DE000HS2ASH3
DE000HS2ASJ9	DE000HS2ASK7	DE000HS2ASL5	DE000HS2ASM3
DE000HS2ASN1	DE000HS2ASP6	DE000HS2ASQ4	DE000HS2ASR2
DE000HS2ASS0	DE000HS2AST8	DE000HS2ASU6	DE000HS2ASV4
DE000HS2ASW2	DE000HS2ASX0	DE000HS2ASY8	DE000HS2ASZ5
DE000HS2AT07	DE000HS2AT15	DE000HS2AT23	DE000HS2AT31
DE000HS2AT49	DE000HS2AT56	DE000HS2AT64	DE000HS2AT72
DE000HS2AT80	DE000HS2AT98	DE000HS2ATA6	DE000HS2ATB4
DE000HS2ATC2	DE000HS2ATD0	DE000HS2ATE8	DE000HS2ATF5
DE000HS2ATG3	DE000HS2ATH1	DE000HS2ATJ7	DE000HS2ATK5
DE000HS2ATL3	DE000HS2G8D0	DE000HS2Q350	DE000HS3BS22
DE000HS3BSA4	DE000HS3J247	DE000HS3J254	DE000HS3J2J6
DE000HS3J2K4	DE000HS3J2L2	DE000HS3J2M0	DE000HS3J2N8
DE000HS3J2P3	DE000HS3J4S3	DE000HS3J4T1	DE000HS3J4U9
DE000HS3J4V7	DE000HS3J4W5	DE000HS3J4X3	DE000HS3J4Y1
DE000HS3J4Z8	DE000HS3J502	DE000HS3J510	DE000HS3J528
DE000HS3J5Q4	DE000HS3J5R2	DE000HS3J5S0	DE000HS3J5T8
DE000HS3J5U6	DE000HS3J5V4	DE000HS3J5W2	DE000HS3J5X0
DE000HS3J742	DE000HS3J759	DE000HS3J767	DE000HS3J775
DE000HS3J783	DE000HS3J791	DE000HS3J7A4	DE000HS3J7B2
DE000HS3J7C0	DE000HS3J7D8	DE000HS3J7E6	DE000HS3J833
DE000HS3J841	DE000HS3J858	DE000HS3J866	DE000HS3J874
DE000HS3J882	DE000HS3J890	DE000HS3J8A2	DE000HS3J8C8
DE000HS3J8D6	DE000HS3J932	DE000HS3J999	DE000HS3J9A0
DE000HS3JA65	DE000HS3JA73	DE000HS3JA81	DE000HS3JA99
DE000HS3JAA5	DE000HS3JAB3	DE000HS3JAW9	DE000HS3JAX7
DE000HS3JAZ2	DE000HS3JBV9	DE000HS3JBW7	DE000HS3JBY3
DE000HS3JBZ0	DE000HS3JC55	DE000HS3JC63	DE000HS3JDU7
DE000HS3JDW3	DE000HS3JDX1	DE000HS3JDY9	DE000HS3JDZ6
DE000HS3JE04	DE000HS3JE12	DE000HS3JE20	DE000HS3JE38
DE000HS3JE46	DE000HS3JE53	DE000HS3JE61	DE000HS3JE79
DE000HS3JE87	DE000HS3JEU5	DE000HS3JFJ5	DE000HS3JG93
DE000HS3JGA2	DE000HS3JGB0	DE000HS3JGC8	DE000HS3JGZ9
DE000HS3JH01	DE000HS3JH19	DE000HS3JH27	DE000HS3JH35
DE000HS3JHE2	DE000HS3JHF9	DE000HS3LRY5	DE000HS3LRZ2
DE000HS3LS04	DE000HS3LS12	DE000HS3LS20	DE000HS3LS38
DE000HS3LS46	DE000HS3LS53	DE000HS3LS61	DE000HS3LS79

DE000HS3LS87	DE000HS3LS95	DE000HS3LSA3	DE000HS3LSB1
DE000HS3LSC9	DE000HS3LSD7	DE000HS3LSE5	DE000HS3LSF2
DE000HS3LSG0	DE000HS3LSM8	DE000HS3LSN6	DE000HS3LSP1
DE000HS3LSQ9	DE000HS3LSR7	DE000HS3LSS5	DE000HS3LST3
DE000HS3LSU1	DE000HS3LSV9	DE000HS3LSW7	DE000HS3LSX5
DE000HS3LSY3	DE000HS3LSZ0	DE000HS3LT03	DE000HS3LT11
DE000HS3LT29	DE000HS3LT37	DE000HS3LT45	DE000HS3LT52
DE000HS3LT60	DE000HS3LT78	DE000HS3LT86	DE000HS3LT94
DE000HS3LTA1	DE000HS3LTB9	DE000HS3LTV7	DE000HS3LTV5
DE000HS3LU18	DE000HS3LU26	DE000HS3LU34	DE000HS3LU42
DE000HS3LU59	DE000HS3LU67	DE000HS3LU75	DE000HS3LU83
DE000HS3LU91	DE000HS3LUA9	DE000HS3LUH4	DE000HS3LUJ0
DE000HS3LUK8	DE000HS3LUL6	DE000HS3LUM4	DE000HS3LUN2
DE000HS3LUP7	DE000HS3LUQ5	DE000HS3LUR3	DE000HS3LUS1
DE000HS3LUT9	DE000HS3LUU7	DE000HS3LUV5	DE000HS3LUW3
DE000HS3LUX1	DE000HS3LUY9	DE000HS3LUZ6	DE000HS3LV09
DE000HS3LV17	DE000HS3LV25	DE000HS3LV33	DE000HS3LV41
DE000HS3LV58	DE000HS3LV66	DE000HS3LV74	DE000HS3LVG4
DE000HS3LVH2	DE000HS3LVJ8	DE000HS3LVK6	DE000HS3LVL4
DE000HS3LVM2	DE000HS3LVN0	DE000HS3LVP5	DE000HS3LVQ3
DE000HS3LVR1	DE000HS3LVS9	DE000HS3LVT7	DE000HS3LVU5
DE000HS3LVV3	DE000HS3LVW1	DE000HS3LVX9	DE000HS3LVY7
DE000HS3LVZ4	DE000HS3LW08	DE000HS3LW16	DE000HS3LW24
DE000HS3LW73	DE000HS3LW81	DE000HS3LW99	DE000HS3LWA5
DE000HS3LWB3	DE000HS3LWC1	DE000HS3LWD9	DE000HS3LWE7
DE000HS3LWF4	DE000HS3LWG2	DE000HS3LWH0	DE000HS3LWJ6
DE000HS3LWK4	DE000HS3LWL2	DE000HS3LWM0	DE000HS3LWN8
DE000HS3LWP3	DE000HS3LWQ1	DE000HS3LWR9	DE000HS3LWS7
DE000HS3LWT5	DE000HS3LWU3	DE000HS3LWV1	DE000HS3LWW9
DE000HS3LWX7	DE000HS3LWY5	DE000HS3LX64	DE000HS3LX72
DE000HS3LX80	DE000HS3LX98	DE000HS3LXA3	DE000HS3LXB1
DE000HS3LXC9	DE000HS3LXD7	DE000HS3LXE5	DE000HS3LXF2
DE000HS3LXG0	DE000HS3LXH8	DE000HS3LXJ4	DE000HS3LXK2
DE000HS3LY89	DE000HS3LY97	DE000HS3LYA1	DE000HS3LYB9
DE000HS3LYC7	DE000HS3LYD5	DE000HS3LYE3	DE000HS3LYJ2
DE000HS3LYK0	DE000HS3LYL8	DE000HS3LYM6	DE000HS3LYN4
DE000HS3LYP9	DE000HS3LYQ7	DE000HS3LYR5	DE000HS3LYS3
DE000HS3LYT1	DE000HS3LYU9	DE000HS3LYV7	DE000HS3LYW5
DE000HS3LYX3	DE000HS3LYY1	DE000HS3LYZ8	DE000HS3LZ05
DE000HS3LZ13	DE000HS3LZ21	DE000HS3LZ39	DE000HS3LZM3
DE000HS3LZN1	DE000HS3LZP6	DE000HS3LZQ4	DE000HS3LZR2
DE000HS3LZS0	DE000HS3LZT8	DE000HS3LZU6	DE000HS3LZV4
DE000HS3LZW2	DE000HS3LZX0	DE000HS3LZY8	DE000HS3LZZ5
DE000HS3M001	DE000HS3M019	DE000HS3M027	DE000HS3M035
DE000HS3M043	DE000HS3M050	DE000HS3M068	DE000HS3M076
DE000HS3M084	DE000HS3M092	DE000HS3M0A4	DE000HS3M0B2
DE000HS3M0C0	DE000HS3M0D8	DE000HS3M0E6	DE000HS3M0F3
DE000HS3M0G1	DE000HS3M0H9	DE000HS3M0J5	DE000HS3M118
DE000HS3M126	DE000HS3M134	DE000HS3M159	DE000HS3M167
DE000HS3M2L7	DE000HS3M2N3	DE000HS3M2P8	DE000HS3M2R4
DE000HS3M2S2	DE000HS3M2T0	DE000HS3M2U8	DE000HS3M2V6
DE000HS3M2W4	DE000HS3M2X2	DE000HS3M2Y0	DE000HS3M2Z7
DE000HS3M308	DE000HS3M316	DE000HS3M324	DE000HS3M332
DE000HS3M340	DE000HS3M3C4	DE000HS3M3D2	DE000HS3M3E0
DE000HS3M3F7	DE000HS3M3G5	DE000HS3M3H3	DE000HS3M3J9

DE000HS3M3K7	DE000HS3M3L5	DE000HS3M3M3	DE000HS3M3N1
DE000HS3M3P6	DE000HS3M3Q4	DE000HS3M464	DE000HS3M4B4
DE000HS3M4N9	DE000HS3M4P4	DE000HS3M4Q2	DE000HS3M4R0
DE000HS3M4S8	DE000HS3M4T6	DE000HS3M4U4	DE000HS3M4V2
DE000HS3M4W0	DE000HS3M4X8	DE000HS3M5S5	DE000HS3M5U1
DE000HS3M5V9	DE000HS3M621	DE000HS3M639	DE000HS3M647
DE000HS3M654	DE000HS3M662	DE000HS3M670	DE000HS3M688
DE000HS3M696	DE000HS3M6A1	DE000HS3M6B9	DE000HS3M6C7
DE000HS3M6D5	DE000HS3M6E3	DE000HS3M6F0	DE000HS3M6G8
DE000HS3M6H6	DE000HS3M6J2	DE000HS3M6K0	DE000HS3M6U9
DE000HS3M6V7	DE000HS3M6W5	DE000HS3M6X3	DE000HS3M6Y1
DE000HS3M6Z8	DE000HS3M704	DE000HS3M712	DE000HS3M720
DE000HS3M738	DE000HS3M746	DE000HS3M753	DE000HS3M761
DE000HS3M779	DE000HS3M787	DE000HS3M795	DE000HS3M7A9
DE000HS3M7B7	DE000HS3M7C5	DE000HS3M7D3	DE000HS3M7E1
DE000HS3M7F8	DE000HS3M7G6	DE000HS3M7H4	DE000HS3M7J0
DE000HS3M837	DE000HS3M845	DE000HS3M8B5	DE000HS3M8D1
DE000HS3M8E9	DE000HS3M8F6	DE000HS3M8G4	DE000HS3M8H2
DE000HS3M8J8	DE000HS3M8K6	DE000HS3M8L4	DE000HS3M8M2
DE000HS3M8N0	DE000HS3M8P5	DE000HS3M8Q3	DE000HS3M8R1
DE000HS3M9L2	DE000HS3M9M0	DE000HS3M9N8	DE000HS3M9P3
DE000HS3M9Q1	DE000HS3M9R9	DE000HS3M9S7	DE000HS3M9T5
DE000HS3M9U3	DE000HS3M9V1	DE000HS3M9W9	DE000HS3M9X7
DE000HS3MAG6	DE000HS3MAN2	DE000HS3MAR3	DE000HS3MAS1
DE000HS3MAU7	DE000HS3MAV5	DE000HS3MAW3	DE000HS3MAX1
DE000HS3MAY9	DE000HS3MAZ6	DE000HS3MB02	DE000HS3MB10
DE000HS3MB28	DE000HS3MB36	DE000HS3MB44	DE000HS3MB51
DE000HS3MB69	DE000HS3MB77	DE000HS3MB85	DE000HS3MB93
DE000HS3MBA7	DE000HS3MBB5	DE000HS3MBC3	DE000HS3MBD1
DE000HS3MBH2	DE000HS3MBJ8	DE000HS3MBK6	DE000HS3MBL4
DE000HS3MBM2	DE000HS3MBN0	DE000HS3MBP5	DE000HS3MBQ3
DE000HS3MBR1	DE000HS3MBS9	DE000HS3MBT7	DE000HS3MBU5
DE000HS3MBV3	DE000HS3MBW1	DE000HS3MBX9	DE000HS3MC92
DE000HS3MCA5	DE000HS3MCB3	DE000HS3MCC1	DE000HS3MCD9
DE000HS3MCE7	DE000HS3MCF4	DE000HS3MCG2	DE000HS3MCH0
DE000HS3MCJ6	DE000HS3MCK4	DE000HS3MCL2	DE000HS3MCM0
DE000HS3MCN8	DE000HS3MCP3	DE000HS3MCQ1	DE000HS3MCR9
DE000HS3MCS7	DE000HS3MCT5	DE000HS3MDH8	DE000HS3MDJ4
DE000HS3MDK2	DE000HS3MDL0	DE000HS3MDM8	DE000HS3MDN6
DE000HS3MDP1	DE000HS3MDQ9	DE000HS3MDR7	DE000HS3MDS5
DE000HS3MDT3	DE000HS3MDU1	DE000HS3MDV9	DE000HS3MDW7
DE000HS3MDX5	DE000HS3MDY3	DE000HS3MDZ0	DE000HS3ME09
DE000HS3ME17	DE000HS3ME25	DE000HS3ME33	DE000HS3ME41
DE000HS3ME58	DE000HS3ME66	DE000HS3ME74	DE000HS3ME82
DE000HS3ME90	DE000HS3MEA1	DE000HS3MEB9	DE000HS3MEC7
DE000HS3MED5	DE000HS3MEE3	DE000HS3MEF0	DE000HS3MEG8
DE000HS3MEH6	DE000HS3MEJ2	DE000HS3MEK0	DE000HS3MEL8
DE000HS3MEM6	DE000HS3MEN4	DE000HS3MEP9	DE000HS3MEQ7
DE000HS3MER5	DE000HS3MES3	DE000HS3MET1	DE000HS3MEU9
DE000HS3MEV7	DE000HS3MEW5	DE000HS3MEX3	DE000HS3MEY1
DE000HS3MEZ8	DE000HS3MF08	DE000HS3MF16	DE000HS3MF24
DE000HS3MF32	DE000HS3MF40	DE000HS3MF57	DE000HS3MF65
DE000HS3MF73	DE000HS3MF81	DE000HS3MF99	DE000HS3MFA8
DE000HS3MFB6	DE000HS3MFC4	DE000HS3MFD2	DE000HS3MFE0
DE000HS3MFF7	DE000HS3MFG5	DE000HS3MFH3	DE000HS3MFJ9

DE000HS3MFK7	DE000HS3MFL5	DE000HS3MFM3	DE000HS3MFN1
DE000HS3MFP6	DE000HS3MFQ4	DE000HS3MFR2	DE000HS3MFS0
DE000HS3MFT8	DE000HS3MFU6	DE000HS3MFV4	DE000HS3MFW2
DE000HS3MFX0	DE000HS3MFY8	DE000HS3MFZ5	DE000HS3MG07
DE000HS3MG15	DE000HS3MG23	DE000HS3MG31	DE000HS3MG49
DE000HS3MG56	DE000HS3MG64	DE000HS3MG72	DE000HS3MG80
DE000HS3MG98	DE000HS3MGA6	DE000HS3MGB4	DE000HS3MGC2
DE000HS3MGD0	DE000HS3TCZ7	DE000HS3Y2G3	DE000HS4HL71
DE000HS4QN78	DE000HS4QN86	DE000HS4QN94	DE000HS4QNA1
DE000HS4QNB9	DE000HS4QNC7	DE000HS4QND5	DE000HS4QNE3
DE000HS4QNF0	DE000HS4QNG8	DE000HS4QNH6	DE000HS4QNJ2
DE000HS4QNK0	DE000HS4QNL8	DE000HS4QNM6	DE000HS4QNN4
DE000HS4QNP9	DE000HS4QNQ7	DE000HS4QNT1	DE000HS4QNU9
DE000HS4QNV7	DE000HS4QNW5	DE000HS4QNX3	DE000HS4QNY1
DE000HS4QNZ8	DE000HS4QP01	DE000HS4QP19	DE000HS4QP27
DE000HS4QP35	DE000HS4QP43	DE000HS4QP50	DE000HS4QP68
DE000HS4QP76	DE000HS4QP84	DE000HS4QP92	DE000HS4QPA6
DE000HS4QPB4	DE000HS4QPC2	DE000HS4QPD0	DE000HS4QPE8
DE000HS4QPS8	DE000HS4QPT6	DE000HS4QPU4	DE000HS4QPV2
DE000HS4QPW0	DE000HS4QPX8	DE000HS4QPY6	DE000HS4QPZ3
DE000HS4QQ00	DE000HS4QQ18	DE000HS4QQ26	DE000HS4QQ34
DE000HS4QQ42	DE000HS4QQ59	DE000HS4QQ67	DE000HS4QQ75
DE000HS4QQ83	DE000HS4QQ91	DE000HS4QQA4	DE000HS4QQB2
DE000HS4QQC0	DE000HS4QQD8	DE000HS4QQE6	DE000HS4QQF3
DE000HS4QQG1	DE000HS4QQH9	DE000HS4QQJ5	DE000HS4QQK3
DE000HS4QQL1	DE000HS4QQP2	DE000HS4QQQ0	DE000HS4QQR8
DE000HS4QQS6	DE000HS4QQT4	DE000HS4QQU2	DE000HS4QQV0
DE000HS4QQW8	DE000HS4QQX6	DE000HS4QQY4	DE000HS4QQZ1
DE000HS4QR09	DE000HS4QR17	DE000HS4QR25	DE000HS4QR33
DE000HS4QR41	DE000HS4QR58	DE000HS4QR66	DE000HS4QR74
DE000HS4QR82	DE000HS4QR90	DE000HS4QRA2	DE000HS4QRG9
DE000HS4QRH7	DE000HS4QRJ3	DE000HS4QRK1	DE000HS4QRL9
DE000HS4QRM7	DE000HS4QRN5	DE000HS4QRP0	DE000HS4QRQ8
DE000HS4QRR6	DE000HS4QRS4	DE000HS4QRT2	DE000HS4QRU0
DE000HS4QRV8	DE000HS4QRW6	DE000HS4QRX4	DE000HS4QRY2
DE000HS4QRZ9	DE000HS4QS08	DE000HS4QS16	DE000HS4QS24
DE000HS4QS32	DE000HS4QS65	DE000HS4QS73	DE000HS4QS81
DE000HS4QS99	DE000HS4QSA0	DE000HS4QSB8	DE000HS4QSC6
DE000HS4QSD4	DE000HS4QSE2	DE000HS4QSF9	DE000HS4QSG7
DE000HS4QSH5	DE000HS4QSJ1	DE000HS4QSK9	DE000HS4QSL7
DE000HS4QSM5	DE000HS4QSN3	DE000HS4QSP8	DE000HS4QSQ6
DE000HS4QSR4	DE000HS4QSS2	DE000HS4QST0	DE000HS4QSU8
DE000HS4QSV6	DE000HS4QSW4	DE000HS4QSX2	DE000HS4QSY0
DE000HS4QSZ7	DE000HS4QT07	DE000HS4QT15	DE000HS4QT23
DE000HS4QT31	DE000HS4QT49	DE000HS4QT56	DE000HS4QT64
DE000HS4QT72	DE000HS4QT80	DE000HS4QT98	DE000HS4QTA8
DE000HS4QTL5	DE000HS4QTM3	DE000HS4QTN1	DE000HS4QTT8
DE000HS4QTU6	DE000HS4QTV4	DE000HS4QU04	DE000HS4QU12
DE000HS4QU20	DE000HS4QU38	DE000HS4QU46	DE000HS4QU53
DE000HS4QU61	DE000HS4QU79	DE000HS4QU87	DE000HS4QU95
DE000HS4QUC2	DE000HS4QUD0	DE000HS4QUE8	DE000HS4QUF5
DE000HS4QUG3	DE000HS4QUH1	DE000HS4QUJ7	DE000HS4QUK5
DE000HS4QUL3	DE000HS4QUM1	DE000HS4QUN9	DE000HS4QUP4
DE000HS4QUQ2	DE000HS4QUR0	DE000HS4QUS8	DE000HS4QUT6
DE000HS4QUU4	DE000HS4QUV2	DE000HS4QUW0	DE000HS4QUX8

DE000HS4QUY6	DE000HS4QUZ3	DE000HS4QV03	DE000HS4QV11
DE000HS4QV29	DE000HS4QV37	DE000HS4QV45	DE000HS4QVH9
DE000HS4QVK3	DE000HS4QVM9	DE000HS4QVN7	DE000HS4QVT4
DE000HS4QVU2	DE000HS4QVV0	DE000HS4QW02	DE000HS4QW10
DE000HS4QW36	DE000HS4QW44	DE000HS4QW85	DE000HS4QW93
DE000HS4QWA2	DE000HS4QWB0	DE000HS4QWC8	DE000HS4QWD6
DE000HS4QWE4	DE000HS4QWF1	DE000HS4QWG9	DE000HS4QWH7
DE000HS4QWJ3	DE000HS4QWK1	DE000HS4QWL9	DE000HS4QWM7
DE000HS4QWN5	DE000HS4QWP0	DE000HS4QWQ8	DE000HS4QWR6
DE000HS4QWS4	DE000HS4QWT2	DE000HS4QWU0	DE000HS4QWV8
DE000HS4QWW6	DE000HS4QWX4	DE000HS4QWY2	DE000HS4QWZ9
DE000HS4QX01	DE000HS4QX19	DE000HS4QX27	DE000HS4QX35
DE000HS4QX43	DE000HS4QX50	DE000HS4QX68	DE000HS4QX76
DE000HS4QX84	DE000HS4QX92	DE000HS4QXA0	DE000HS4QXB8
DE000HS4QXC6	DE000HS4QXD4	DE000HS4QXE2	DE000HS4QXF9
DE000HS4QXG7	DE000HS4QXH5	DE000HS4QXJ1	DE000HS4QXM5
DE000HS4QXP8	DE000HS4QXX2	DE000HS4QXY0	DE000HS4QY18
DE000HS4QY26	DE000HS4QY34	DE000HS4QY42	DE000HS4QY59
DE000HS4QY67	DE000HS4QY75	DE000HS4QY83	DE000HS4QY91
DE000HS4QYA8	DE000HS4QYB6	DE000HS4QYC4	DE000HS4QYF7
DE000HS4QYG5	DE000HS4QYH3	DE000HS4QYJ9	DE000HS4QYK7
DE000HS4QYL5	DE000HS4QYM3	DE000HS4QYN1	DE000HS4QYP6
DE000HS4QYQ4	DE000HS4QYR2	DE000HS4QYS0	DE000HS4QYT8
DE000HS4QYU6	DE000HS4QYV4	DE000HS4QYW2	DE000HS4QYX0
DE000HS4QYY8	DE000HS4QYZ5	DE000HS4QZ09	DE000HS4QZ17
DE000HS4QZ25	DE000HS4QZ33	DE000HS4QZ41	DE000HS4QZ58
DE000HS4QZ66	DE000HS4QZ74	DE000HS4QZ82	DE000HS4QZ90
DE000HS4QZA5	DE000HS4QZB3	DE000HS4QZC1	DE000HS4QZD9
DE000HS4QZE7	DE000HS4QZF4	DE000HS4QZG2	DE000HS4QZH0
DE000HS4QZJ6	DE000HS4QZK4	DE000HS4QZL2	DE000HS4QZM0
DE000HS4QZN8	DE000HS4QZP3	DE000HS4QZQ1	DE000HS4QZR9
DE000HS4R065	DE000HS4R073	DE000HS4R081	DE000HS4R099
DE000HS4R0A8	DE000HS4R0B6	DE000HS4R0C4	DE000HS4R0D2
DE000HS4R0G5	DE000HS4R0H3	DE000HS4R0J9	DE000HS4R0K7
DE000HS4R0L5	DE000HS4R0M3	DE000HS4R0N1	DE000HS4R0P6
DE000HS4R0Q4	DE000HS4R0T8	DE000HS4R0U6	DE000HS4R0V4
DE000HS4R0W2	DE000HS4R0X0	DE000HS4R0Y8	DE000HS4R0Z5
DE000HS4R107	DE000HS4R115	DE000HS4R123	DE000HS4R131
DE000HS4R149	DE000HS4R156	DE000HS4R164	DE000HS4R172
DE000HS4R180	DE000HS4R198	DE000HS4R1A6	DE000HS4R1B4
DE000HS4R1C2	DE000HS4R1N9	DE000HS4R1P4	DE000HS4R1Q2
DE000HS4R1R0	DE000HS4R1S8	DE000HS4R1T6	DE000HS4R1U4
DE000HS4R1V2	DE000HS4R1W0	DE000HS4R1X8	DE000HS4R1Y6
DE000HS4R1Z3	DE000HS4R206	DE000HS4R214	DE000HS4R222
DE000HS4R230	DE000HS4R248	DE000HS4R255	DE000HS4R263
DE000HS4R271	DE000HS4R289	DE000HS4R297	DE000HS4R2A4
DE000HS4R2B2	DE000HS4R2C0	DE000HS4R2D8	DE000HS4R2E6
DE000HS4R2F3	DE000HS4R2G1	DE000HS4R2H9	DE000HS4R2J5
DE000HS4R2K3	DE000HS4R2L1	DE000HS4R2M9	DE000HS4R2N7
DE000HS4R2P2	DE000HS4R2Q0	DE000HS4R2R8	DE000HS4R2S6
DE000HS4R2W8	DE000HS4R354	DE000HS4R362	DE000HS4R388
DE000HS4R3C8	DE000HS4R3E4	DE000HS4R3F1	DE000HS4R3G9
DE000HS4R3H7	DE000HS4R3J3	DE000HS4R3K1	DE000HS4R3L9
DE000HS4R3M7	DE000HS4R3N5	DE000HS4R3P0	DE000HS4R3Q8
DE000HS4R3R6	DE000HS4R3S4	DE000HS4R3T2	DE000HS4R3U0

DE000HS4R3V8	DE000HS4R461	DE000HS4R479	DE000HS4R487
DE000HS4R495	DE000HS4R4A0	DE000HS4R4B8	DE000HS4R4C6
DE000HS4R4D4	DE000HS4R4E2	DE000HS4R4F9	DE000HS4R4G7
DE000HS4R4H5	DE000HS4R4J1	DE000HS4R4K9	DE000HS4R4L7
DE000HS4R4M5	DE000HS4R4N3	DE000HS4R4P8	DE000HS4R4Q6
DE000HS4R4R4	DE000HS4R4S2	DE000HS4R4T0	DE000HS4R4U8
DE000HS4R4V6	DE000HS4R4W4	DE000HS4R4X2	DE000HS4R4Y0
DE000HS4R4Z7	DE000HS4R503	DE000HS4R511	DE000HS4R529
DE000HS4R537	DE000HS4R545	DE000HS4R578	DE000HS4R586
DE000HS4R594	DE000HS4R5A7	DE000HS4R5B5	DE000HS4R5C3
DE000HS4R5D1	DE000HS4R5E9	DE000HS4R5F6	DE000HS4R5G4
DE000HS4R5H2	DE000HS4R5J8	DE000HS4R5K6	DE000HS4R5L4
DE000HS4R5M2	DE000HS4R5N0	DE000HS4R5P5	DE000HS4R5Q3
DE000HS4R5R1	DE000HS4R644	DE000HS4R651	DE000HS4R669
DE000HS4R677	DE000HS4R685	DE000HS4R693	DE000HS4R6A5
DE000HS4R6B3	DE000HS4R6C1	DE000HS4R6D9	DE000HS4R6E7
DE000HS4R6F4	DE000HS4R6G2	DE000HS4R6H0	DE000HS4R6J6
DE000HS4R6K4	DE000HS4R6L2	DE000HS4R6M0	DE000HS4R6N8
DE000HS4R6P3	DE000HS4R6Q1	DE000HS4R6R9	DE000HS4R6S7
DE000HS4R6T5	DE000HS4R6U3	DE000HS4R6V1	DE000HS4R6W9
DE000HS4R6X7	DE000HS4R6Y5	DE000HS4R6Z2	DE000HS4R701
DE000HS4R719	DE000HS4R727	DE000HS4R735	DE000HS4R743
DE000HS4R750	DE000HS4R768	DE000HS4R776	DE000HS4R784
DE000HS4R792	DE000HS4R7A3	DE000HS4R7B1	DE000HS4R7C9
DE000HS4R7D7	DE000HS4R7E5	DE000HS4R7F2	DE000HS4R7G0
DE000HS4R7H8	DE000HS4R7J4	DE000HS4R7K2	DE000HS4R7L0
DE000HS4R7M8	DE000HS4R7N6	DE000HS4R7P1	DE000HS4R7Q9
DE000HS4R7R7	DE000HS4R7S5	DE000HS4R7T3	DE000HS4R7U1
DE000HS4R7V9	DE000HS4R7W7	DE000HS4R7X5	DE000HS4R7Y3
DE000HS4R7Z0	DE000HS4R800	DE000HS4R818	DE000HS4R826
DE000HS4R834	DE000HS4R842	DE000HS4R859	DE000HS4R867
DE000HS4R875	DE000HS4R883	DE000HS4R891	DE000HS4R8A1
DE000HS4R8B9	DE000HS4R8C7	DE000HS4R8D5	DE000HS4R8E3
DE000HS4R8F0	DE000HS4R8G8	DE000HS4R8H6	DE000HS4UG48
DE000HS4UG55	DE000HS4UG63	DE000HS4UGL4	DE000HS4UGM2
DE000HS4UGN0	DE000HS4UGP5	DE000HS4UGQ3	DE000HS4UGR1
DE000HS4UGS9	DE000HS5B5E6	DE000HS5KNL8	DE000HS5KNM6
DE000HS5KNN4	DE000HS5KNP9	DE000HS5KNQ7	DE000HS5KNR5
DE000HS5KNS3	DE000HS5KNT1	DE000HS5KNU9	DE000HS5KNV7
DE000HS5KNW5	DE000HS5KP48	DE000HS5KP55	DE000HS5KP89
DE000HS5KP97	DE000HS5KPA6	DE000HS5KPD0	DE000HS5KPE8
DE000HS5KPF5	DE000HS5KPG3	DE000HS5KPH1	DE000HS5KPJ7
DE000HS5KPZ3	DE000HS5KQ05	DE000HS5KQ13	DE000HS5KQ21
DE000HS5KQ39	DE000HS5KQ47	DE000HS5KQ54	DE000HS5KQ62
DE000HS5KQ70	DE000HS5KQ88	DE000HS5KQ96	DE000HS5KQA4
DE000HS5KQB2	DE000HS5KQC0	DE000HS5KQD8	DE000HS5KQE6
DE000HS5KQF3	DE000HS5KQG1	DE000HS5KQH9	DE000HS5KQJ5
DE000HS5KQK3	DE000HS5KQL1	DE000HS5KQM9	DE000HS5KQN7
DE000HS5KQP2	DE000HS5KQQ0	DE000HS5KQR8	DE000HS5KQS6
DE000HS5KQT4	DE000HS5KQU2	DE000HS5KR04	DE000HS5KR12
DE000HS5KR20	DE000HS5KR38	DE000HS5KR46	DE000HS5KR53
DE000HS5KR61	DE000HS5KR79	DE000HS5KR87	DE000HS5KR95
DE000HS5KRA2	DE000HS5KRB0	DE000HS5KRC8	DE000HS5KRD6
DE000HS5KRE4	DE000HS5KRF1	DE000HS5KRG9	DE000HS5KRH7
DE000HS5KRJ3	DE000HS5KRK1	DE000HS5KRL9	DE000HS5KRY2

DE000HS5KS37	DE000HS5KS45	DE000HS5KSH5	DE000HS5KSL7
DE000HS5KST0	DE000HS5KSU8	DE000HS5KSV6	DE000HS5KSW4
DE000HS5KSX2	DE000HS5KSY0	DE000HS5KSZ7	DE000HS5KT02
DE000HS5KT10	DE000HS5KT28	DE000HS5KT36	DE000HS5KT44
DE000HS5KT51	DE000HS5KT69	DE000HS5KT77	DE000HS5KT85
DE000HS5KTK7	DE000HS5KTL5	DE000HS5KTM3	DE000HS5KTN1
DE000HS5KTR2	DE000HS5KTS0	DE000HS5KTT8	DE000HS5KTU6
DE000HS5KTV4	DE000HS5KTY8	DE000HS5KTZ5	DE000HS5KU09
DE000HS5KU17	DE000HS5KU25	DE000HS5KU33	DE000HS5KU41
DE000HS5KU58	DE000HS5KU66	DE000HS5KU74	DE000HS5KUH1
DE000HS5KUJ7	DE000HS5KUN9	DE000HS5KUP4	DE000HS5KUS8
DE000HS5KUT6	DE000HS5KUU4	DE000HS5KUY6	DE000HS5KUZ3
DE000HS5KV08	DE000HS5KV16	DE000HS5KV24	DE000HS5KV32
DE000HS5KV40	DE000HS5KV57	DE000HS5KV65	DE000HS5KV73
DE000HS5KV81	DE000HS5KV99	DE000HS5KVA4	DE000HS5KW15
DE000HS5KW98	DE000HS5KWA2	DE000HS5KWB0	DE000HS5KWC8
DE000HS5KWD6	DE000HS5KWE4	DE000HS5KWF1	DE000HS5KWG9
DE000HS5KWH7	DE000HS5KWJ3	DE000HS5KWK1	DE000HS5KWL9
DE000HS5KWM7	DE000HS5KWN5	DE000HS5KWP0	DE000HS5KWQ8
DE000HS5KWR6	DE000HS5KWS4	DE000HS5KWT2	DE000HS5KWU0
DE000HS5K WV8	DE000HS5KWY2	DE000HS5KX06	DE000HS5KXB8
DE000HS5KXC6	DE000HS5KXD4	DE000HS5KXE2	DE000HS5KXF9
DE000HS5KXG7	DE000HS5KXH5	DE000HS5KXJ1	DE000HS5KXK9
DE000HS5KXL7	DE000HS5KXM5	DE000HS5KXS2	DE000HS5KXT0
DE000HS5KY54	DE000HS5KY62	DE000HS5KY70	DE000HS5KY88
DE000HS5KY96	DE000HS5KYA8	DE000HS5KYB6	DE000HS5KYC4
DE000HS5KYD2	DE000HS5KYE0	DE000HS5KYF7	DE000HS5KYG5
DE000HS5KYH3	DE000HS5KYJ9	DE000HS5KYK7	DE000HS5KYL5
DE000HS5KYM3	DE000HS5KYN1	DE000HS5KYP6	DE000HS5KYQ4
DE000HS5KYR2	DE000HS5KYS0	DE000HS5KYT8	DE000HS5KYU6
DE000HS5KYV4	DE000HS5KYW2	DE000HS5K YX0	DE000HS5KYY8
DE000HS5KYZ5	DE000HS5KZ04	DE000HS5KZ38	DE000HS5KZ46
DE000HS5KZ53	DE000HS5KZ61	DE000HS5KZ79	DE000HS5KZ87
DE000HS5KZ95	DE000HS5KZA5	DE000HS5KZB3	DE000HS5KZC1
DE000HS5KZD9	DE000HS5VBV9	DE000HS5VBW7	DE000HS5VBX5
DE000HS5VBY3	DE000HS5VBZ0	DE000HS5VC08	DE000HS5VC16
DE000HS5VC24	DE000HS5VC32	DE000HS5VC40	DE000HS5VC57
DE000HS5VC65	DE000HS5VC73	DE000HS5VC81	DE000HS5VC99
DE000HS5VCA1	DE000HS5VCB9	DE000HS5VCC7	DE000HS5VCD5
DE000HS5VCE3	DE000HS5VCF0	DE000HS5VCG8	DE000HS5VCH6
DE000HS5VCJ2	DE000HS5VCK0	DE000HS5VCL8	DE000HS5VCM6
DE000HS5VCN4	DE000HS5VCP9	DE000HS5VCQ7	DE000HS5VCR5
DE000HS5VCS3	DE000HS5VCT1	DE000HS5VCU9	DE000HS5VCV7
DE000HS5VCW5	DE000HS5VCX3	DE000HS5VCY1	DE000HS5VCZ8
DE000HS5VD07	DE000HS5VD15	DE000HS5VD23	DE000HS5VD31
DE000HS5VD49	DE000HS5VD56	DE000HS5VD64	DE000HS5VD72
DE000HS5VD80	DE000HS5VD98	DE000HS5VDA9	DE000HS5VDB7
DE000HS5VDC5	DE000HS5VDD3	DE000HS5VDE1	DE000HS5VDF8
DE000HS5VDG6	DE000HS5VDH4	DE000HS5VDJ0	DE000HS5VDK8
DE000HS5VDL6	DE000HS5VDM4	DE000HS5VDN2	DE000HS5VDP7
DE000HS5VDQ5	DE000HS5VDR3	DE000HS5VDS1	DE000HS5VDT9
DE000HS5VDU7	DE000HS5VDV5	DE000HS5VDW3	DE000HS5VDX1
DE000HS5VDY9	DE000HS5VDZ6	DE000HS5VE06	DE000HS5VE14
DE000HS5VE22	DE000HS5VE30	DE000HS5VE48	DE000HS5VE55
DE000HS5VE63	DE000HS5VE71	DE000HS5VE89	DE000HS5VE97

DE000HS5VEA7	DE000HS5VEB5	DE000HS5VEC3	DE000HS5VED1
DE000HS5VEE9	DE000HS5VEF6	DE000HS5VEG4	DE000HS5VEH2
DE000HS5VEJ8	DE000HS5VEK6	DE000HS5VEL4	DE000HS5VEM2
DE000HS5VEN0	DE000HS5VEP5	DE000HS5VEQ3	DE000HS5VER1
DE000HS5VES9	DE000HS5VET7	DE000HS5VEU5	DE000HS5VEV3
DE000HS5VEW1	DE000HS5VEX9	DE000HS5VEY7	DE000HS5VEZ4
DE000HS5VF05	DE000HS5VF13	DE000HS5VF21	DE000HS5VF39
DE000HS5VF47	DE000HS5VF54	DE000HS5VF62	DE000HS5VF70
DE000HS5VF88	DE000HS5VF96	DE000HS5VFA4	DE000HS5VFB2
DE000HS5VFC0	DE000HS5VFD8	DE000HS5VFE6	DE000HS5VFF3
DE000HS5VFG1	DE000HS5VFH9	DE000HS5VFJ5	DE000HS5VFK3
DE000HS5VFL1	DE000HS5VFM9	DE000HS5VFN7	DE000HS5VFP2
DE000HS5VFQ0	DE000HS5VFR8	DE000HS5VFS6	DE000HS5VFT4
DE000HS5VFU2	DE000HS5VFO0	DE000HS5VFW8	DE000HS5VFX6
DE000HS5VFY4	DE000HS5VFZ1	DE000HS5VG04	DE000HS5VG12
DE000HS5VG20	DE000HS5VG38	DE000HS5VG46	DE000HS5VG53
DE000HS5VG61	DE000HS5VG79	DE000HS5VG87	DE000HS5VG95
DE000HS5VGA2	DE000HS5VGB0	DE000HS5VGC8	DE000HS5VGD6
DE000HS5VGE4	DE000HS5VGF1	DE000HS5VGG9	DE000HS5VGH7
DE000HS5VGJ3	DE000HS5VGK1	DE000HS5VGL9	DE000HS5VGM7
DE000HS5VGN5	DE000HS5VGP0	DE000HS5VGQ8	DE000HS5VHJ1
DE000HS5VHK9	DE000HS5VHL7	DE000HS5VHM5	DE000HS5VHN3
DE000HS5VHP8	DE000HS5VHQ6	DE000HS5VHR4	DE000HS5VHS2
DE000HS5VHT0	DE000HS5VHU8	DE000HS5VHV6	DE000HS5VHW4
DE000HS5VHX2	DE000HS5VHY0	DE000HS5VHZ7	DE000HS5VJ01
DE000HS5VJ19	DE000HS5VJ27	DE000HS5VJ35	DE000HS5VJ43
DE000HS5VJ50	DE000HS5VJ68	DE000HS5VJ76	DE000HS5VJ84
DE000HS5VJ92	DE000HS5VJA6	DE000HS5VJB4	DE000HS5VJC2
DE000HS5VJD0	DE000HS5VJE8	DE000HS5VJF5	DE000HS5VJG3
DE000HS5VJH1	DE000HS5VJJ7	DE000HS5VJK5	DE000HS5VJL3
DE000HS5VJM1	DE000HS5VJN9	DE000HS5VJP4	DE000HS5VJQ2
DE000HS5VJR0	DE000HS5VJS8	DE000HS5VJT6	DE000HS5VJU4
DE000HS5VJV2	DE000HS5VJW0	DE000HS5VJX8	DE000HS5VJY6
DE000HS5VJZ3	DE000HS5VK08	DE000HS5VK16	DE000HS5VK24
DE000HS5VK32	DE000HS5VK40	DE000HS5VK57	DE000HS5VK65
DE000HS5VK73	DE000HS5VK81	DE000HS5VK99	DE000HS5VKA4
DE000HS5VKB2	DE000HS5VKC0	DE000HS6NYG7	DE000HS6NYH5
DE000HS6NYJ1	DE000HS6NYK9	DE000HS6NYL7	DE000HS6NYM5
DE000HS6NYN3	DE000HS6NYP8	DE000HS6NYQ6	DE000HS6NYR4
DE000HS6NYS2	DE000HS6NYT0	DE000HS6NYU8	DE000HS6NYV6
DE000HS6NYW4	DE000HS6NYX2	DE000HS6NYY0	DE000HS6NYZ7
DE000HS6NZ00	DE000HS6NZ18	DE000HS6NZ26	DE000HS6NZ34
DE000HS6NZ42	DE000HS6NZ59	DE000HS6NZ67	DE000HS6NZ75
DE000HS6NZ83	DE000HS6NZA7	DE000HS6NZB5	DE000HS6NZC3
DE000HS6NZD1	DE000HS6NZE9	DE000HS6NZK6	DE000HS6NZL4
DE000HS6NZT7	DE000HS6NZU5	DE000HS6NZV3	DE000HS6NZW1
DE000HS6NZX9	DE000HS6NZY7	DE000HS6NZZ4	DE000HS6P007
DE000HS6P015	DE000HS6P023	DE000HS6P031	DE000HS6P0N1
DE000HS6P0P6	DE000HS6P0Q4	DE000HS6P0R2	DE000HS6P0U6
DE000HS6P0W2	DE000HS6P0X0	DE000HS6P0Y8	DE000HS6P0Z5
DE000HS6P106	DE000HS6P122	DE000HS6P130	DE000HS6P148
DE000HS6P155	DE000HS6P163	DE000HS6P171	DE000HS6P1H1
DE000HS6P1Z3	DE000HS6P247	DE000HS6P254	DE000HS6P2C0
DE000HS6P2D8	DE000HS6P2J5	DE000HS6P2U2	DE000HS6P2V0
DE000HS6P2W8	DE000HS6P2X6	DE000HS6P2Y4	DE000HS6P304

DE000HS6P312	DE000HS6P320	DE000HS6P3Q8	DE000HS6P3R6
DE000HS6P3W6	DE000HS6P452	DE000HS73UZ4	DE000HS73V08
DE000HS73V16	DE000HS73V24	DE000HS73V32	DE000HS73V40
DE000HS73V57	DE000HS73V65	DE000HS73V73	DE000HS73V81
DE000HS73V99	DE000HS73VA5	DE000HS73VB3	DE000HS73VC1
DE000HS73VD9	DE000HS73VE7	DE000HS73VF4	DE000HS73VG2
DE000HS73VH0	DE000HS73VJ6	DE000HS73VK4	DE000HS73VL2
DE000HS73VM0	DE000HS73VN8	DE000HS73VP3	DE000HS73VQ1
DE000HS73VR9	DE000HS73VS7	DE000HS73VT5	DE000HS73VU3
DE000HS73VV1	DE000HS73VW9	DE000HS73VX7	DE000HS73VY5
DE000HS73VZ2	DE000HS73W07	DE000HS73W15	DE000HS73W23
DE000HS73W31	DE000HS73W49	DE000HS73W56	DE000HS73W64
DE000HS73W72	DE000HS73W80	DE000HS73W98	DE000HS73WA3
DE000HS73WB1	DE000HS73WC9	DE000HS73WD7	DE000HS73WE5
DE000HS73WF2	DE000HS73WG0	DE000HS73WH8	DE000HS73WJ4
DE000HS73WK2	DE000HS73WL0	DE000HS73WM8	DE000HS73WN6
DE000HS73WR7	DE000HS73WS5	DE000HS73WT3	DE000HS73WU1
DE000HS73WV9	DE000HS73WW7	DE000HS73WX5	DE000HS73WY3
DE000HS73WZ0	DE000HS73X06	DE000HS73X14	DE000HS73X22
DE000HS73X30	DE000HS73X48	DE000HS73X55	DE000HS73X63
DE000HS73X71	DE000HS73X89	DE000HS73X97	DE000HS73XA1
DE000HS73XB9	DE000HS73XC7	DE000HS73XD5	DE000HS73XE3
DE000HS73XF0	DE000HS73XG8	DE000HS73XH6	DE000HS73XJ2
DE000HS73XK0	DE000HS73XL8	DE000HS73XM6	DE000HS73XN4
DE000HS73XP9	DE000HS73XQ7	DE000HS73XR5	DE000HS73XS3
DE000HS73XT1	DE000HS73XU9	DE000HS73XV7	DE000HS73XW5
DE000HS73XX3	DE000HS73XY1	DE000HS73XZ8	DE000HS73Y05
DE000HS73Y13	DE000HS73Y21	DE000HS73Y39	DE000HS73Y47
DE000HS73Y54	DE000HS73Y62	DE000HS73Y70	DE000HS73Y88
DE000HS73Y96	DE000HS73YA9	DE000HS73YB7	DE000HS73YC5
DE000HS73YD3	DE000HS73YE1	DE000HS73YF8	DE000HS73YG6
DE000HS73YH4	DE000HS73YJ0	DE000HS73YK8	DE000HS73YL6
DE000HS73YM4	DE000HS73YN2	DE000HS73YP7	DE000HS73YQ5
DE000HS73YR3	DE000HS73YS1	DE000HS73YT9	DE000HS73YU7
DE000HS73YV5	DE000HS73YW3	DE000HS73YX1	DE000HS73YY9
DE000HS73YZ6	DE000HS73Z04	DE000HS73Z12	DE000HS73Z20
DE000HS73Z38	DE000HS73Z46	DE000HS73Z53	DE000HS73Z61
DE000HS73Z79	DE000HS73Z87	DE000HS73Z95	DE000HS73ZA6
DE000HS73ZB4	DE000HS73ZC2	DE000HS73ZD0	DE000HS73ZE8
DE000HS73ZH1	DE000HS73ZJ7	DE000HS73ZK5	DE000HS73ZN9
DE000HS73ZP4	DE000HS73ZQ2	DE000HS73ZR0	DE000HS73ZS8
DE000HS73ZT6	DE000HS73ZU4	DE000HS73ZV2	DE000HS73ZW0
DE000HS73ZX8	DE000HS73ZY6	DE000HS73ZZ3	DE000HS74009
DE000HS74017	DE000HS74025	DE000HS74033	DE000HS74041
DE000HS74058	DE000HS74066	DE000HS74074	DE000HS74082
DE000HS74090	DE000HS740A3	DE000HS740B1	DE000HS740C9
DE000HS740D7	DE000HS740E5	DE000HS740F2	DE000HS740G0
DE000HS740H8	DE000HS740J4	DE000HS740K2	DE000HS740L0
DE000HS740M8	DE000HS740N6	DE000HS740P1	DE000HS740Q9
DE000HS740R7	DE000HS740S5	DE000HS740T3	DE000HS740U1
DE000HS740V9	DE000HS740W7	DE000HS740X5	DE000HS740Y3
DE000HS740Z0	DE000HS74108	DE000HS74116	DE000HS74124
DE000HS74132	DE000HS74140	DE000HS74157	DE000HS74165
DE000HS74173	DE000HS74181	DE000HS74199	DE000HS741A1
DE000HS741B9	DE000HS741C7	DE000HS741D5	DE000HS741E3

DE000HS741F0	DE000HS741G8	DE000HS741H6	DE000HS741J2
DE000HS741K0	DE000HS741L8	DE000HS741M6	DE000HS741N4
DE000HS741P9	DE000HS741Q7	DE000HS741R5	DE000HS741S3
DE000HS741T1	DE000HS741U9	DE000HS741V7	DE000HS741W5
DE000HS741X3	DE000HS741Y1	DE000HS741Z8	DE000HS74207
DE000HS74215	DE000HS74223	DE000HS74231	DE000HS74249
DE000HS74256	DE000HS74264	DE000HS74272	DE000HS74280
DE000HS74298	DE000HS742A9	DE000HS742B7	DE000HS742C5
DE000HS742D3	DE000HS742E1	DE000HS742F8	DE000HS742G6
DE000HS742H4	DE000HS742J0	DE000HS742K8	DE000HS742L6
DE000HS742M4	DE000HS742N2	DE000HS742P7	DE000HS742Q5
DE000HS742R3	DE000HS742S1	DE000HS742T9	DE000HS742U7
DE000HS742V5	DE000HS742W3	DE000HS742X1	DE000HS742Y9
DE000HS742Z6	DE000HS74306	DE000HS74314	DE000HS74322
DE000HS74330	DE000HS74348	DE000HS74355	DE000HS74363
DE000HS74371	DE000HS74389	DE000HS74397	DE000HS743A7
DE000HS743B5	DE000HS743C3	DE000HS743D1	DE000HS743E9
DE000HS743F6	DE000HS743G4	DE000HS743H2	DE000HS743J8
DE000HS743K6	DE000HS743L4	DE000HS743M2	DE000HS743N0
DE000HS743P5	DE000HS743Q3	DE000HS743R1	DE000HS743S9
DE000HS743T7	DE000HS743U5	DE000HS743V3	DE000HS743W1
DE000HS743X9	DE000HS743Y7	DE000HS743Z4	DE000HS74405
DE000HS74413	DE000HS74421	DE000HS74439	DE000HS74447
DE000HS74454	DE000HS74462	DE000HS74470	DE000HS74488
DE000HS744A5	DE000HS744D9	DE000HS744F4	DE000HS744G2
DE000HS744J6	DE000HS744K4	DE000HS744L2	DE000HS744M0
DE000HS744V1	DE000HS744W9	DE000HS744X7	DE000HS744Y5
DE000HS744Z2	DE000HS74504	DE000HS74512	DE000HS74520
DE000HS74538	DE000HS74546	DE000HS74553	DE000HS74561
DE000HS74579	DE000HS74587	DE000HS74595	DE000HS745A2
DE000HS745B0	DE000HS745C8	DE000HS745D6	DE000HS745E4
DE000HS745F1	DE000HS745G9	DE000HS745H7	DE000HS745J3
DE000HS745K1	DE000HS745L9	DE000HS745M7	DE000HS745N5
DE000HS745P0	DE000HS745Q8	DE000HS745R6	DE000HS745S4
DE000HS745T2	DE000HS745U0	DE000HS745V8	DE000HS745W6
DE000HS745X4	DE000HS745Y2	DE000HS745Z9	DE000HS74603
DE000HS74611	DE000HS74629	DE000HS74637	DE000HS74645
DE000HS74652	DE000HS74660	DE000HS74678	DE000HS74686
DE000HS74694	DE000HS746A0	DE000HS746B8	DE000HS746C6
DE000HS746D4	DE000HS746E2	DE000HS746F9	DE000HS746G7
DE000HS746H5	DE000HS746J1	DE000HS746K9	DE000HS746L7
DE000HS746M5	DE000HS746N3	DE000HS746P8	DE000HS746Q6
DE000HS746T0	DE000HS74710	DE000HS747E0	DE000HS747G5
DE000HS747H3	DE000HS747J9	DE000HS747K7	DE000HS747L5
DE000HS747M3	DE000HS747N1	DE000HS747P6	DE000HS747Q4
DE000HS747R2	DE000HS747S0	DE000HS74801	DE000HS74819
DE000HS74827	DE000HS74835	DE000HS74843	DE000HS74850
DE000HS74868	DE000HS74876	DE000HS74884	DE000HS74892
DE000HS748A6	DE000HS748E8	DE000HS748L3	DE000HS748M1
DE000HS748N9	DE000HS748P4	DE000HS748Q2	DE000HS748R0
DE000HS748S8	DE000HS748T6	DE000HS748U4	DE000HS748V2
DE000HS748W0	DE000HS748X8	DE000HS748Y6	DE000HS748Z3
DE000HS74926	DE000HS74934	DE000HS74967	DE000HS74975
DE000HS74983	DE000HS74991	DE000HS749A4	DE000HS749B2
DE000HS749C0	DE000HS749D8	DE000HS749E6	DE000HS749F3

DE000HS749G1	DE000HS749H9	DE000HS749J5	DE000HS749K3
DE000HS749L1	DE000HS749M9	DE000HS749N7	DE000HS749P2
DE000HS749Q0	DE000HS749R8	DE000HS749S6	DE000HS749T4
DE000HS749U2	DE000HS749V0	DE000HS749W8	DE000HS749X6
DE000HS749Y4	DE000HS749Z1	DE000HS74A02	DE000HS74A10
DE000HS74A28	DE000HS74A36	DE000HS74A44	DE000HS74A51
DE000HS74A69	DE000HS74A77	DE000HS74A85	DE000HS74A93
DE000HS74AA7	DE000HS74AB5	DE000HS74AC3	DE000HS74AD1
DE000HS74AE9	DE000HS74AF6	DE000HS74AG4	DE000HS74AH2
DE000HS74AJ8	DE000HS74AK6	DE000HS74AL4	DE000HS74AM2
DE000HS74AN0	DE000HS74AP5	DE000HS74AQ3	DE000HS74AR1
DE000HS74AS9	DE000HS74AT7	DE000HS74AU5	DE000HS74AV3
DE000HS74AW1	DE000HS74AX9	DE000HS74AY7	DE000HS74AZ4
DE000HS74B01	DE000HS74B19	DE000HS74B27	DE000HS74B35
DE000HS74B43	DE000HS74B50	DE000HS74B68	DE000HS74B76
DE000HS74B84	DE000HS74B92	DE000HS74BA5	DE000HS74BB3
DE000HS74BC1	DE000HS74BD9	DE000HS74BE7	DE000HS74BF4
DE000HS74BG2	DE000HS74BH0	DE000HS74BJ6	DE000HS74BK4
DE000HS74BL2	DE000HS74BM0	DE000HS74BN8	DE000HS74BP3
DE000HS74BQ1	DE000HS74BR9	DE000HS74BS7	DE000HS74BT5
DE000HS74BU3	DE000HS74BV1	DE000HS74BW9	DE000HS74BX7
DE000HS74BY5	DE000HS74BZ2	DE000HS74C00	DE000HS74C18
DE000HS74C26	DE000HS74C34	DE000HS74C42	DE000HS74C59
DE000HS74C67	DE000HS74C75	DE000HS74C83	DE000HS74C91
DE000HS74CA3	DE000HS74CB1	DE000HS74CC9	DE000HS74CQ9
DE000HS74CR7	DE000HS74CS5	DE000HS74CT3	DE000HS74CU1
DE000HS74D58	DE000HS74D66	DE000HS74D74	DE000HS74D82
DE000HS74D90	DE000HS74DA1	DE000HS74DB9	DE000HS74DC7
DE000HS74DD5	DE000HS74DE3	DE000HS74DF0	DE000HS74DG8
DE000HS74DH6	DE000HS74DJ2	DE000HS74DK0	DE000HS74DL8
DE000HS74DM6	DE000HS74DN4	DE000HS74E16	DE000HS74E24
DE000HS74E32	DE000HS74E40	DE000HS74E57	DE000HS74E65
DE000HS74E73	DE000HS74EG6	DE000HS74EH4	DE000HS74EJ0
DE000HS74EK8	DE000HS74EL6	DE000HS74EM4	DE000HS74EN2
DE000HS74EP7	DE000HS74EQ5	DE000HS74EV5	DE000HS74EW3
DE000HS74EX1	DE000HS74EY9	DE000HS74EZ6	DE000HS74F07
DE000HS74F15	DE000HS74F23	DE000HS74F72	DE000HS74F80
DE000HS74F98	DE000HS74FA6	DE000HS74FB4	DE000HS74FC2
DE000HS74FD0	DE000HS74FH1	DE000HS74FJ7	DE000HS74FK5
DE000HS74FL3	DE000HS74FM1	DE000HS74FN9	DE000HS74FP4
DE000HS74FQ2	DE000HS74FR0	DE000HS74FS8	DE000HS74FT6
DE000HS74FU4	DE000HS74FV2	DE000HS74FW0	DE000HS74FX8
DE000HS74FY6	DE000HS74FZ3	DE000HS74G06	DE000HS74G14
DE000HS74G22	DE000HS74G30	DE000HS74G48	DE000HS74G55
DE000HS74G63	DE000HS74G71	DE000HS74G89	DE000HS74G97
DE000HS74GA4	DE000HS74GB2	DE000HS74GC0	DE000HS74GD8
DE000HS74GG1	DE000HS74GK3	DE000HS74GL1	DE000HS74GP2
DE000HS74GQ0	DE000HS74GT4	DE000HS74GU2	DE000HS74GX6
DE000HS74GY4	DE000HS74GZ1	DE000HS74H05	DE000HS74H13
DE000HS74H21	DE000HS74H39	DE000HS74H47	DE000HS74H54
DE000HS74H62	DE000HS74H70	DE000HS74H88	DE000HS74H96
DE000HS830J3	DE000HS8AVP7	DE000HS8JW80	DE000HS91Q03
DE000HS91Q11	DE000HS91Q29	DE000HS91Q37	DE000HS91Q45
DE000HS91Q52	DE000HS91Q60	DE000HS91Q78	DE000HS91Q86
DE000HS91Q94	DE000HS91QA7	DE000HS91QB5	DE000HS91QC3

DE000HS91QD1	DE000HS91QE9	DE000HS91QF6	DE000HS91QG4
DE000HS91QH2	DE000HS91QJ8	DE000HS91QK6	DE000HS91QL4
DE000HS91QM2	DE000HS91QN0	DE000HS91QP5	DE000HS91QQ3
DE000HS91QR1	DE000HS91QS9	DE000HS91QT7	DE000HS91QU5
DE000HS91QV3	DE000HS91QW1	DE000HS91QX9	DE000HS91QY7
DE000HS91QZ4	DE000HS91R02	DE000HS91R10	DE000HS91R28
DE000HS91R36	DE000HS91R44	DE000HS91R51	DE000HS91R69
DE000HS91R77	DE000HS91R85	DE000HS91R93	DE000HS91RA5
DE000HS91RB3	DE000HS91RC1	DE000HS91RD9	DE000HS91RE7
DE000HS91RF4	DE000HS91RG2	DE000HS91RH0	DE000HS91RJ6
DE000HS91RK4	DE000HS91RL2	DE000HS91RM0	DE000HS91RN8
DE000HS91RP3	DE000HS91RQ1	DE000HS91RR9	DE000HS91RS7
DE000HS91RT5	DE000HS91RU3	DE000HS91RV1	DE000HS91RW9
DE000HS91RX7	DE000HS91RY5	DE000HS91RZ2	DE000HS91S01
DE000HS91S19	DE000HS91S27	DE000HS91S35	DE000HS91S43
DE000HS91S50	DE000HS91S68	DE000HS91S76	DE000HS91S84
DE000HS91S92	DE000HS91SA3	DE000HS91SB1	DE000HS91SC9
DE000HS91SD7	DE000HS91SE5	DE000HS91SF2	DE000HS91SG0
DE000HS91SH8	DE000HS91SJ4	DE000HS91SK2	DE000HS91SL0
DE000HS91SM8	DE000HS91SN6	DE000HS91SP1	DE000HS91SQ9
DE000HS91SR7	DE000HS91SS5	DE000HS91ST3	DE000HS91SU1
DE000HS91SV9	DE000HS91SW7	DE000HS91SX5	DE000HS91SY3
DE000HS91SZ0	DE000HS91T00	DE000HS91T18	DE000HS91T26
DE000HS91T34	DE000HS91T42	DE000HS91T59	DE000HS91T67
DE000HS91T75	DE000HS91T83	DE000HS91T91	DE000HS91TA1
DE000HS91TB9	DE000HS91TC7	DE000HS91TD5	DE000HS91TE3
DE000HS91TF0	DE000HS91TG8	DE000HS91TH6	DE000HS91TJ2
DE000HS91TK0	DE000HS91TL8	DE000HS91TM6	DE000HS91TN4
DE000HS91TP9	DE000HS91TQ7	DE000HS91TR5	DE000HS91TS3
DE000HS91TT1	DE000HS91TU9	DE000HS91TV7	DE000HS91TW5
DE000HS91TX3	DE000HS91TY1	DE000HS91TZ8	DE000HS91U07
DE000HS91U15	DE000HS91U23	DE000HS91U31	DE000HS91U49
DE000HS91U56	DE000HS91U64	DE000HS91U72	DE000HS91U80
DE000HS91U98	DE000HS91UA9	DE000HS91UB7	DE000HS91UC5
DE000HS91UD3	DE000HS91UE1	DE000HS91UF8	DE000HS91UG6
DE000HS91UH4	DE000HS91UJ0	DE000HS91UK8	DE000HS91UL6
DE000HS91UM4	DE000HS91UN2	DE000HS91UP7	DE000HS91UQ5
DE000HS91UR3	DE000HS91US1	DE000HS91UT9	DE000HS91UU7
DE000HS91UV5	DE000HS91UW3	DE000HS91UX1	DE000HS91UY9
DE000HS91UZ6	DE000HS91V06	DE000HS91V14	DE000HS91V22
DE000HS91V30	DE000HS91V48	DE000HS91V55	DE000HS91V63
DE000HS91V71	DE000HS91V89	DE000HS91V97	DE000HS91VA7
DE000HS91VB5	DE000HS91VC3	DE000HS91VD1	DE000HS91VE9
DE000HS91VF6	DE000HS91VG4	DE000HS91VH2	DE000HS91VJ8
DE000HS91VK6	DE000HS91VL4	DE000HS91VM2	DE000HS91VN0
DE000HS91VP5	DE000HS91VQ3	DE000HS91VR1	DE000HS91VS9
DE000HS91VT7	DE000HS91VU5	DE000HS91VV3	DE000HS91VW1
DE000HS91VX9	DE000HS91VY7	DE000HS91VZ4	DE000HS91W05
DE000HS91W13	DE000HS91W21	DE000HS91W39	DE000HS91W47
DE000HS91W54	DE000HS91W62	DE000HS91W70	DE000HS91W88
DE000HS91W96	DE000HS91WA5	DE000HS91WB3	DE000HS91WC1
DE000HS91WD9	DE000HS91WE7	DE000HS91WF4	DE000HS91WG2
DE000HS91WH0	DE000HS91WJ6	DE000HS91WK4	DE000HS91WL2
DE000HS91WM0	DE000HS91WN8	DE000HS91WP3	DE000HS91WQ1
DE000HS91WU3	DE000HS91WV1	DE000HS91WW9	DE000HS91WX7

DE000HS91X04	DE000HS91X12	DE000HS91X20	DE000HS91X38
DE000HS91X46	DE000HS91X53	DE000HS91X61	DE000HS91X79
DE000HS91X87	DE000HS91X95	DE000HS91XA3	DE000HS91XB1
DE000HS91XC9	DE000HS91XD7	DE000HS91XE5	DE000HS91XF2
DE000HS91XG0	DE000HS91XH8	DE000HS91XJ4	DE000HS91XK2
DE000HS91XL0	DE000HS91XM8	DE000HS91XN6	DE000HS91XP1
DE000HS91XQ9	DE000HS91XR7	DE000HS91XS5	DE000HS91XT3
DE000HS91XU1	DE000HS91XV9	DE000HS91XZ0	DE000HS91Y03
DE000HS91Y11	DE000HS91Y29	DE000HS91Y52	DE000HS91Y60
DE000HS91Y78	DE000HS91Y86	DE000HS91Y94	DE000HS91YA1
DE000HS91YB9	DE000HS91YC7	DE000HS91YD5	DE000HS91YE3
DE000HS91YF0	DE000HS91YG8	DE000HS91YH6	DE000HS91YJ2
DE000HS91YK0	DE000HS91YL8	DE000HS91YM6	DE000HS91YN4
DE000HS91YP9	DE000HS91YQ7	DE000HS91YR5	DE000HS91YS3
DE000HS91YT1	DE000HS91YU9	DE000HS91YV7	DE000HS91YW5
DE000HS91YX3	DE000HS91YY1	DE000HS91YZ8	DE000HS91Z02
DE000HS91Z10	DE000HS91Z28	DE000HS91Z36	DE000HS91Z44
DE000HS91Z51	DE000HS91Z69	DE000HS91Z77	DE000HS91Z85
DE000HS91Z93	DE000HS91ZA8	DE000HS91ZB6	DE000HS91ZC4
DE000HS91ZD2	DE000HS91ZE0	DE000HS91ZF7	DE000HS91ZG5
DE000HS91ZH3	DE000HS91ZJ9	DE000HS91ZK7	DE000HS91ZL5
DE000HS91ZM3	DE000HS91ZN1	DE000HS91ZP6	DE000HS91ZQ4
DE000HS91ZR2	DE000HS91ZS0	DE000HS91ZT8	DE000HS91ZU6
DE000HS91ZV4	DE000HS91ZW2	DE000HS91ZX0	DE000HS91ZY8
DE000HS91ZZ5	DE000HS92001	DE000HS92019	DE000HS92027
DE000HS92035	DE000HS92043	DE000HS92050	DE000HS92068
DE000HS92076	DE000HS92084	DE000HS92092	DE000HS920A1
DE000HS920B9	DE000HS920C7	DE000HS920D5	DE000HS920E3
DE000HS920F0	DE000HS920G8	DE000HS920H6	DE000HS920J2
DE000HS920K0	DE000HS920L8	DE000HS920M6	DE000HS920N4
DE000HS920P9	DE000HS920Q7	DE000HS920R5	DE000HS920S3
DE000HS920T1	DE000HS920U9	DE000HS920V7	DE000HS920W5
DE000HS920X3	DE000HS920Y1	DE000HS920Z8	DE000HS92100
DE000HS92118	DE000HS92126	DE000HS92134	DE000HS92142
DE000HS92159	DE000HS92167	DE000HS92175	DE000HS92183
DE000HS92191	DE000HS921A9	DE000HS921B7	DE000HS921C5
DE000HS921D3	DE000HS921E1	DE000HS921F8	DE000HS921G6
DE000HS921H4	DE000HS921J0	DE000HS921K8	DE000HS921L6
DE000HS921M4	DE000HS921N2	DE000HS921P7	DE000HS921Q5
DE000HS921R3	DE000HS921S1	DE000HS921T9	DE000HS921U7
DE000HS921V5	DE000HS921W3	DE000HS921X1	DE000HS921Y9
DE000HS921Z6	DE000HS92209	DE000HS92217	DE000HS92225
DE000HS92233	DE000HS92241	DE000HS92258	DE000HS92266
DE000HS92274	DE000HS92282	DE000HS92290	DE000HS922A7
DE000HS922B5	DE000HS922C3	DE000HS922D1	DE000HS922E9
DE000HS922F6	DE000HS922G4	DE000HS922H2	DE000HS922J8
DE000HS922K6	DE000HS922L4	DE000HS922M2	DE000HS922N0
DE000HS922P5	DE000HS922Q3	DE000HS922R1	DE000HS922S9
DE000HS922T7	DE000HS922U5	DE000HS922V3	DE000HS922W1
DE000HS922X9	DE000HS922Y7	DE000HS922Z4	DE000HS92308
DE000HS92316	DE000HS92324	DE000HS92332	DE000HS92340
DE000HS92357	DE000HS92365	DE000HS92373	DE000HS92381
DE000HS92399	DE000HS923A5	DE000HS923B3	DE000HS923C1
DE000HS923D9	DE000HS923E7	DE000HS923F4	DE000HS923G2
DE000HS923H0	DE000HS923J6	DE000HS923K4	DE000HS923L2

DE000HS923M0	DE000HS923N8	DE000HS923P3	DE000HS923Q1
DE000HS923R9	DE000HS923S7	DE000HS923T5	DE000HS923U3
DE000HS923V1	DE000HS923W9	DE000HS923X7	DE000HS923Y5
DE000HS923Z2	DE000HS92407	DE000HS92415	DE000HS92423
DE000HS92431	DE000HS92449	DE000HS92456	DE000HS92464
DE000HS92472	DE000HS92480	DE000HS92498	DE000HS924A3
DE000HS924B1	DE000HS924C9	DE000HS924D7	DE000HS924E5
DE000HS924F2	DE000HS924G0	DE000HS924H8	DE000HS924J4
DE000HS924K2	DE000HS924L0	DE000HS924M8	DE000HS924N6
DE000HS924P1	DE000HS924Q9	DE000HS924R7	DE000HS924S5
DE000HS924T3	DE000HS924U1	DE000HS924V9	DE000HS924W7
DE000HS924X5	DE000HS924Y3	DE000HS924Z0	DE000HS92506
DE000HS92514	DE000HS92522	DE000HS92530	DE000HS92548
DE000HS92555	DE000HS92563	DE000HS92571	DE000HS92589
DE000HS92597	DE000HS925A0	DE000HS925B8	DE000HS925C6
DE000HS925D4	DE000HS925E2	DE000HS925F9	DE000HS925G7
DE000HS925H5	DE000HS925J1	DE000HS925K9	DE000HS925L7
DE000HS925M5	DE000HS925N3	DE000HS925P8	DE000HS925Q6
DE000HS925R4	DE000HS925S2	DE000HS925T0	DE000HS925U8
DE000HS925V6	DE000HS925W4	DE000HS925X2	DE000HS925Y0
DE000HS925Z7	DE000HS92605	DE000HS92613	DE000HS92621
DE000HS92639	DE000HS92647	DE000HS92654	DE000HS92662
DE000HS92670	DE000HS92688	DE000HS92696	DE000HS926A8
DE000HS926B6	DE000HS926C4	DE000HS926D2	DE000HS926E0
DE000HS926F7	DE000HS926G5	DE000HS926H3	DE000HS926J9
DE000HS926K7	DE000HS926L5	DE000HS926M3	DE000HS926N1
DE000HS926P6	DE000HS926Q4	DE000HS926R2	DE000HS926S0
DE000HS926T8	DE000HS926U6	DE000HS926V4	DE000HS926W2
DE000HS926X0	DE000HS926Y8	DE000HS926Z5	DE000HS92704
DE000HS92712	DE000HS92720	DE000HS92738	DE000HS92746
DE000HS92753	DE000HS92761	DE000HS92779	DE000HS92787
DE000HS92795	DE000HS927A6	DE000HS927B4	DE000HS927C2
DE000HS927D0	DE000HS927E8	DE000HS927F5	DE000HS927G3
DE000HS927H1	DE000HS927J7	DE000HS927K5	DE000HS927L3
DE000HS927M1	DE000HS927N9	DE000HS927P4	DE000HS927Q2
DE000HS927R0	DE000HS927S8	DE000HS927T6	DE000HS927U4
DE000HS927V2	DE000HS927W0	DE000HS927X8	DE000HS927Y6
DE000HS927Z3	DE000HS92803	DE000HS92811	DE000HS92829
DE000HS92837	DE000HS92845	DE000HS92852	DE000HS92860
DE000HS92878	DE000HS92886	DE000HS92894	DE000HS928A4
DE000HS928B2	DE000HS928C0	DE000HS928D8	DE000HS928E6
DE000HS928F3	DE000HS928G1	DE000HS928H9	DE000HS928J5
DE000HS928K3	DE000HS928L1	DE000HS928M9	DE000HS928N7
DE000HS928P2	DE000HS928Q0	DE000HS928R8	DE000HS928S6
DE000HS928T4	DE000HS928U2	DE000HS928V0	DE000HS928W8
DE000HS928X6	DE000HS928Y4	DE000HS928Z1	DE000HS92902
DE000HS92910	DE000HS92928	DE000HS92936	DE000HS92944
DE000HS92951	DE000HS92969	DE000HS92977	DE000HS92985
DE000HS92993	DE000HS929A2	DE000HS929B0	DE000HS929C8
DE000HS929D6	DE000HS929E4	DE000HS929F1	DE000HS929G9
DE000HS929H7	DE000HS929J3	DE000HS929K1	DE000HS929L9
DE000HS929M7	DE000HS929N5	DE000HS929P0	DE000HS929Q8
DE000HS929R6	DE000HS929S4	DE000HS929T2	DE000HS929U0
DE000HS929V8	DE000HS929W6	DE000HS929X4	DE000HS929Y2
DE000HS929Z9	DE000HS92A00	DE000HS92A18	DE000HS92A26

DE000HS92A34	DE000HS92A42	DE000HS92A59	DE000HS92A67
DE000HS92A75	DE000HS92A83	DE000HS92A91	DE000HS92AA9
DE000HS92AB7	DE000HS92AC5	DE000HS92AD3	DE000HS92AE1
DE000HS92AF8	DE000HS92AG6	DE000HS92AH4	DE000HS92AJ0
DE000HS92AK8	DE000HS92AL6	DE000HS92AM4	DE000HS92AN2
DE000HS92AP7	DE000HS92AQ5	DE000HS92AR3	DE000HS92AS1
DE000HS92AT9	DE000HS92AU7	DE000HS92AV5	DE000HS92AW3
DE000HS92AX1	DE000HS92AY9	DE000HS92AZ6	DE000HS92B09
DE000HS92B17	DE000HS92B25	DE000HS92B33	DE000HS92B41
DE000HS92B58	DE000HS92B66	DE000HS92B74	DE000HS92B82
DE000HS92B90	DE000HS92BA7	DE000HS92BB5	DE000HS92BC3
DE000HS92BD1	DE000HS92BE9	DE000HS92BF6	DE000HS92BG4
DE000HS2THA1	DE000HS2THB9	DE000HS2THC7	DE000HS2THD5
DE000HS2THE3	DE000HS2THF0	DE000HS2THG8	DE000HS2THH6
DE000HS2THJ2	DE000HS2THK0	DE000HS2THL8	DE000HS2THM6
DE000HS2THN4	DE000HS2TJ08	DE000HS2TJ99	DE000HS2TJJ8
DE000HS2TJK6	DE000HS2TJT7	DE000HS2TKM0	DE000HS2TKP3
DE000HS3ML59	DE000HS3ML67	DE000HS3ML75	DE000HS3ML83
DE000HS3ML91	DE000HS3MLA6	DE000HS3MLB4	DE000HS3MLC2
DE000HS3MLD0	DE000HS3MLE8	DE000HS3MLF5	DE000HS3MLG3
DE000HS3MLH1	DE000HS3MLJ7	DE000HS3MLK5	DE000HS3MLL3
DE000HS3MLM1	DE000HS3MLN9	DE000HS3MLP4	DE000HS3MLQ2
DE000HS3MLR0	DE000HS3MLS8	DE000HS3MLT6	DE000HS3MLU4
DE000HS3MLV2	DE000HS3MLW0	DE000HS3MLX8	DE000HS3MLY6
DE000HS3MLZ3	DE000HS3MM09	DE000HS3MM17	DE000HS3MM25
DE000HS3MM33	DE000HS3MM41	DE000HS3MM58	DE000HS3MM66
DE000HS3MM74	DE000HS3MM82	DE000HS3MM90	DE000HS3MMA4
DE000HS3MMB2	DE000HS3MMC0	DE000HS3MMD8	DE000HS3MME6
DE000HS3MMF3	DE000HS3MMG1	DE000HS3MMH9	DE000HS3MMJ5
DE000HS3MMK3	DE000HS3MML1	DE000HS3MMM9	DE000HS3MMN7
DE000HS3MMP2	DE000HS3MMQ0	DE000HS3MMR8	DE000HS3MMS6
DE000HS3MMT4	DE000HS3MMU2	DE000HS3MMV0	DE000HS3MMW8
DE000HS3MMX6	DE000HS3MMY4	DE000HS3MMZ1	DE000HS3MN08
DE000HS3MN16	DE000HS3MN24	DE000HS3MN32	DE000HS3MN40
DE000HS3MN57	DE000HS3MN65	DE000HS3MN73	DE000HS3MN81
DE000HS3MN99	DE000HS3MNA2	DE000HS3MNB0	DE000HS3MNC8
DE000HS3MND6	DE000HS3MNE4	DE000HS3MNF1	DE000HS3MNG9
DE000HS3MNH7	DE000HS3MNJ3	DE000HS3MNK1	DE000HS3MNL9
DE000HS3MNM7	DE000HS3MNN5	DE000HS3MNP0	DE000HS3MNPQ8
DE000HS3MNR6	DE000HS3MNS4	DE000HS3MNT2	DE000HS3MNU0
DE000HS3MNV8	DE000HS3MNV6	DE000HS3MNX4	DE000HS3MNY2
DE000HS3MNZ9	DE000HS3MP06	DE000HS3MP14	DE000HS3MP22
DE000HS3MP30	DE000HS3MP48	DE000HS3MP55	DE000HS3MP63
DE000HS3MP71	DE000HS3MP89	DE000HS3MP97	DE000HS3MPA7
DE000HS3MPB5	DE000HS3MPC3	DE000HS3MPD1	DE000HS3MPE9
DE000HS3MPF6	DE000HS3MPG4	DE000HS3MPH2	DE000HS3MPK6
DE000HS3MPL4	DE000HS3MPM2	DE000HS3MPP5	DE000HS3MPQ3
DE000HS3MPR1	DE000HS3MPY7	DE000HS3MQ05	DE000HS55ZJ4
DE000HS55ZK2	DE000HS55ZL0	DE000HS55ZM8	DE000HS55ZN6
DE000HS55ZP1	DE000HS55ZQ9	DE000HS55ZR7	DE000HS55ZS5
DE000HS55ZT3	DE000HS55ZU1	DE000HS55ZV9	DE000HS55ZW7
DE000HS55ZX5	DE000HS55ZY3	DE000HS55ZZ0	DE000HS56006
DE000HS56014	DE000HS56022	DE000HS56030	DE000HS56048
DE000HS56055	DE000HS56063	DE000HS56071	DE000HS56089
DE000HS56097	DE000HS560A5	DE000HS560B3	DE000HS560C1

DE000HS560D9	DE000HS560E7	DE000HS560F4	DE000HS560G2
DE000HS560H0	DE000HS560J6	DE000HS560K4	DE000HS560L2
DE000HS560M0	DE000HS560N8	DE000HS560P3	DE000HS560Q1
DE000HS560R9	DE000HS560S7	DE000HS560T5	DE000HS560U3
DE000HS560V1	DE000HS560W9	DE000HS560X7	DE000HS560Y5
DE000HS560Z2	DE000HS56105	DE000HS56113	DE000HS56121
DE000HS56139	DE000HS56147	DE000HS56154	DE000HS56162
DE000HS56170	DE000HS56188	DE000HS56196	DE000HS561A3
DE000HS561B1	DE000HS561C9	DE000HS561D7	DE000HS561E5
DE000HS561F2	DE000HS561G0	DE000HS561H8	DE000HS561J4
DE000HS561K2	DE000HS561N6	DE000HS561Y3	DE000HS561Z0
DE000HS56204	DE000HS56212	DE000HS56220	DE000HS56238
DE000HS56246	DE000HS56253	DE000HS56261	DE000HS56279
DE000HS56287	DE000HS56295	DE000HS562A1	DE000HS562B9
DE000HS562C7	DE000HS562D5	DE000HS562E3	DE000HS562F0
DE000HS562G8	DE000HS562H6	DE000HS562J2	DE000HS562K0
DE000HS562L8	DE000HS562M6	DE000HS562N4	DE000HS562P9
DE000HS562Q7	DE000HS562R5	DE000HS562S3	DE000HS562T1
DE000HS562U9	DE000HS562V7	DE000HS562W5	DE000HS562X3
DE000HS562Y1	DE000HS562Z8	DE000HS56303	DE000HS56311
DE000HS56329	DE000HS56337	DE000HS56345	DE000HS56352
DE000HS56360	DE000HS56378	DE000HS56386	DE000HS56394
DE000HS563A9	DE000HS563B7	DE000HS563C5	DE000HS563D3
DE000HS563E1	DE000HS563F8	DE000HS563G6	DE000HS563H4
DE000HS563J0	DE000HS563K8	DE000HS563L6	DE000HS563M4
DE000HS563N2	DE000HS563P7	DE000HS563Q5	DE000HS563R3
DE000HS563S1	DE000HS563T9	DE000HS563U7	DE000HS563V5
DE000HS563W3	DE000HS563X1	DE000HS563Y9	DE000HS563Z6
DE000HS56402	DE000HS56410	DE000HS56428	DE000HS56436
DE000HS56444	DE000HS56451	DE000HS56469	DE000HS56477
DE000HS56485	DE000HS56493	DE000HS564A7	DE000HS564B5
DE000HS564C3	DE000HS564D1	DE000HS564E9	DE000HS564F6
DE000HS564G4	DE000HS564H2	DE000HS564J8	DE000HS564K6
DE000HS564L4	DE000HS564M2	DE000HS564N0	DE000HS564P5
DE000HS564Q3	DE000HS564R1	DE000HS564S9	DE000HS564T7
DE000HS564U5	DE000HS564V3	DE000HS564W1	DE000HS564X9
DE000HS564Y7	DE000HS564Z4	DE000HS56501	DE000HS56519
DE000HS56527	DE000HS56535	DE000HS56543	DE000HS56550
DE000HS56568	DE000HS56576	DE000HS56584	DE000HS56592
DE000HS565A4	DE000HS565B2	DE000HS565C0	DE000HS565D8
DE000HS565E6	DE000HS565F3	DE000HS565G1	DE000HS565H9
DE000HS565J5	DE000HS565K3	DE000HS565L1	DE000HS565M9
DE000HS565N7	DE000HS565P2	DE000HS565Q0	DE000HS565R8
DE000HS565S6	DE000HS565T4	DE000HS565U2	DE000HS565V0
DE000HS565W8	DE000HS565X6	DE000HS565Y4	DE000HS565Z1
DE000HS56600	DE000HS56618	DE000HS56626	DE000HS56634
DE000HS56642	DE000HS56659	DE000HS56667	DE000HS56675
DE000HS56683	DE000HS56691	DE000HS566A2	DE000HS566B0
DE000HS566C8	DE000HS566D6	DE000HS566E4	DE000HS566F1
DE000HS566G9	DE000HS566H7	DE000HS566J3	DE000HS566K1
DE000HS566L9	DE000HS566M7	DE000HS566N5	DE000HS566P0
DE000HS566Q8	DE000HS566R6	DE000HS566S4	DE000HS566T2
DE000HS566U0	DE000HS566V8	DE000HS566W6	DE000HS566X4
DE000HS566Y2	DE000HS566Z9	DE000HS56709	DE000HS56717
DE000HS56725	DE000HS56733	DE000HS56741	DE000HS56758

DE000HS56774	DE000HS56782	DE000HS567W4	DE000HS567X2
DE000HS567Y0	DE000HS567Z7	DE000HS56808	DE000HS56816
DE000HS56824	DE000HS56832	DE000HS56840	DE000HS56857
DE000HS56865	DE000HS56873	DE000HS56881	DE000HS56899
DE000HS568A8	DE000HS568B6	DE000HS568C4	DE000HS568D2
DE000HS568E0	DE000HS568F7	DE000HS568G5	DE000HS568H3
DE000HS568J9	DE000HS568K7	DE000HS568L5	DE000HS568M3
DE000HS568N1	DE000HS568P6	DE000HS568Q4	DE000HS568R2
DE000HS568S0	DE000HS568T8	DE000HS568U6	DE000HS568V4
DE000HS568W2	DE000HS568X0	DE000HS568Y8	DE000HS568Z5
DE000HS56907	DE000HS56915	DE000HS56923	DE000HS56931
DE000HS56949	DE000HS56956	DE000HS56964	DE000HS56972
DE000HS56980	DE000HS56998	DE000HS569A6	DE000HS569B4
DE000HS569C2	DE000HS569D0	DE000HS569E8	DE000HS569F5
DE000HS569G3	DE000HS569H1	DE000HS569J7	DE000HS569K5
DE000HS569L3	DE000HS569M1	DE000HS569N9	DE000HS569P4
DE000HS569Q2	DE000HS569R0	DE000HS569S8	DE000HS569T6
DE000HS569U4	DE000HS569V2	DE000HS569W0	DE000HS569X8
DE000HS569Y6	DE000HS569Z3	DE000HS56A04	DE000HS56A12
DE000HS56A20	DE000HS56A38	DE000HS56A46	DE000HS56A53
DE000HS56A61	DE000HS56A79	DE000HS56A87	DE000HS56A95
DE000HS56AA4	DE000HS56AB2	DE000HS56AC0	DE000HS56AD8
DE000HS56AE6	DE000HS56AF3	DE000HS56AG1	DE000HS56AH9
DE000HS56AJ5	DE000HS56AK3	DE000HS56AL1	DE000HS56AM9
DE000HS56AN7	DE000HS56AP2	DE000HS56AQ0	DE000HS56AR8
DE000HS56AS6	DE000HS56AT4	DE000HS56AU2	DE000HS56AV0
DE000HS56AW8	DE000HS56AX6	DE000HS56AY4	DE000HS56AZ1
DE000HS56B03	DE000HS56B11	DE000HS56B29	DE000HS56B37
DE000HS56B45	DE000HS56B52	DE000HS56B60	DE000HS56B78
DE000HS56B86	DE000HS56B94	DE000HS56BA2	DE000HS56BB0
DE000HS56BC8	DE000HS56BD6	DE000HS56BE4	DE000HS56BF1
DE000HS56BG9	DE000HS56BH7	DE000HS56BJ3	DE000HS56BK1
DE000HS56BL9	DE000HS56BM7	DE000HS56BN5	DE000HS56BP0
DE000HS56BQ8	DE000HS56BR6	DE000HS56BS4	DE000HS56BT2
DE000HS56BU0	DE000HS56BV8	DE000HS56BW6	DE000HS56BX4
DE000HS56BY2	DE000HS56BZ9	DE000HS56C02	DE000HS56C10
DE000HS56C28	DE000HS56C36	DE000HS56C44	DE000HS56C51
DE000HS56C69	DE000HS56C77	DE000HS56C85	DE000HS56C93
DE000HS56CA0	DE000HS56CB8	DE000HS56CC6	DE000HS56CD4
DE000HS56CE2	DE000HS56CF9	DE000HS56CG7	DE000HS56CH5
DE000HS56CJ1	DE000HS56CK9	DE000HS56CL7	DE000HS56CM5
DE000HS56CN3	DE000HS56CP8	DE000HS56CQ6	DE000HS56CR4
DE000HS56CS2	DE000HS56CT0	DE000HS56CU8	DE000HS56CV6
DE000HS56CW4	DE000HS56CX2	DE000HS56CY0	DE000HS56CZ7
DE000HS56D01	DE000HS56D19	DE000HS56D27	DE000HS56D35
DE000HS56D43	DE000HS56D50	DE000HS56D68	DE000HS56D76
DE000HS56D84	DE000HS56D92	DE000HS56DA8	DE000HS56DB6
DE000HS56DC4	DE000HS56DD2	DE000HS56DG5	DE000HS56V9V8
DE000HS74SB7	DE000HS74SC5	DE000HS74SD3	DE000HS74SE1
DE000HS74SF8	DE000HS74SG6	DE000HS74SH4	DE000HS74SJ0
DE000HS74SK8	DE000HS74SL6	DE000HS74SM4	DE000HS74SN2
DE000HS74SP7	DE000HS74SQ5	DE000HS74SR3	DE000HS74SS1
DE000HS74ST9	DE000HS74SU7	DE000HS74SV5	DE000HS74SW3
DE000HS74SX1	DE000HS74SY9	DE000HS74SZ6	DE000HS74T01
DE000HS74T19	DE000HS74T27	DE000HS74T35	DE000HS74T43

DE000HS74T50	DE000HS74T68	DE000HS74T76	DE000HS74T84
DE000HS74T92	DE000HS74TA7	DE000HS74TB5	DE000HS74TC3
DE000HS74TD1	DE000HS74TE9	DE000HS74TF6	DE000HS74TG4
DE000HS74TH2	DE000HS74TJ8	DE000HS74TK6	DE000HS74TL4
DE000HS74TM2	DE000HS74TN0	DE000HS74TP5	DE000HS74TQ3
DE000HS74TR1	DE000HS74TS9	DE000HS74TT7	DE000HS74TU5
DE000HS74TV3	DE000HS74TW1	DE000HS74TX9	DE000HS74TY7
DE000HS74TZ4	DE000HS74U08	DE000HS74U16	DE000HS74U24
DE000HS74U32	DE000HS74U40	DE000HS74U57	DE000HS74U65
DE000HS74U73	DE000HS74U81	DE000HS74U99	DE000HS74UA5
DE000HS74UB3	DE000HS74UC1	DE000HS74UD9	DE000HS74UE7
DE000HS74UF4	DE000HS74UG2	DE000HS74UH0	DE000HS74UJ6
DE000HS74UK4	DE000HS74UL2	DE000HS74UM0	DE000HS74UN8
DE000HS74UP3	DE000HS74UQ1	DE000HS74UR9	DE000HS74US7
DE000HS74UT5	DE000HS74UU3	DE000HS74UV1	DE000HS74UW9
DE000HS74UX7	DE000HS74UY5	DE000HS74UZ2	DE000HS74V07
DE000HS74V15	DE000HS74V23	DE000HS74V31	DE000HS74V49
DE000HS74V56	DE000HS74V64	DE000HS74V72	DE000HS74V80
DE000HS74V98	DE000HS74VA3	DE000HS74VB1	DE000HS74VC9
DE000HS74VD7	DE000HS74VE5	DE000HS74VF2	DE000HS74VG0
DE000HS74VH8	DE000HS74VJ4	DE000HS74VK2	DE000HS74VL0
DE000HS74VM8	DE000HS74VN6	DE000HS74VP1	DE000HS74VQ9
DE000HS74VR7	DE000HS74VS5	DE000HS74VT3	DE000HS74VU1
DE000HS74VV9	DE000HS74VW7	DE000HS74VX5	DE000HS74VY3
DE000HS74VZ0	DE000HS74W06	DE000HS74W14	DE000HS74W22
DE000HS74W30	DE000HS74W48	DE000HS74W55	DE000HS74W63
DE000HS74W71	DE000HS74W89	DE000HS74W97	DE000HS74WA1
DE000HS74WJ2	DE000HS74WK0	DE000HS74WL8	DE000HS74WM6
DE000HS74WN4	DE000HS74WP9	DE000HS74WQ7	DE000HS74WR5
DE000HS74WS3	DE000HS74WT1	DE000HS74WU9	DE000HS74WV7
DE000HS74WW5	DE000HS74WX3	DE000HS74WY1	DE000HS74WZ8
DE000HS74X05	DE000HS74X13	DE000HS74X21	DE000HS74X39
DE000HS74X47	DE000HS74X54	DE000HS74X62	DE000HS74X70
DE000HS74X88	DE000HS74X96	DE000HS74XA9	DE000HS74XB7
DE000HS74XC5	DE000HS74XD3	DE000HS74XE1	DE000HS74XF8
DE000HS74XG6	DE000HS74XH4	DE000HS74XJ0	DE000HS74XK8
DE000HS74XL6	DE000HS74XM4	DE000HS74XN2	DE000HS74XP7
DE000HS74XQ5	DE000HS74XR3	DE000HS74XS1	DE000HS74XT9
DE000HS74XU7	DE000HS74XV5	DE000HS74XW3	DE000HS74XX1
DE000HS74XY9	DE000HS74XZ6	DE000HS74Y04	DE000HS74Y12
DE000HS74Y20	DE000HS74Y38	DE000HS74Y46	DE000HS74Y53
DE000HS74Y61	DE000HS74Y79	DE000HS74Y87	DE000HS74Y95
DE000HS74YA7	DE000HS74YB5	DE000HS74YC3	DE000HS74YD1
DE000HS74YE9	DE000HS74YF6	DE000HS74YG4	DE000HS74YH2
DE000HS74YJ8	DE000HS74YK6	DE000HS74YL4	DE000HS74YM2
DE000HS74YN0	DE000HS74YP5	DE000HS74YQ3	DE000HS74YR1
DE000HS74YS9	DE000HS74YT7	DE000HS74YU5	DE000HS74YV3
DE000HS74YW1	DE000HS74YX9	DE000HS74YY7	DE000HS74YZ4
DE000HS74Z03	DE000HS74Z11	DE000HS74Z29	DE000HS74Z37
DE000HS74Z45	DE000HS74Z52	DE000HS74Z60	DE000HS74Z78
DE000HS74Z86	DE000HS74Z94	DE000HS74ZA4	DE000HS74ZB2
DE000HS74ZC0	DE000HS74ZD8	DE000HS74ZE6	DE000HS74ZF3
DE000HS74ZG1	DE000HS74ZH9	DE000HS74ZJ5	DE000HS74ZK3
DE000HS74ZL1	DE000HS74ZM9	DE000HS74ZN7	DE000HS74ZP2
DE000HS74ZQ0	DE000HS74ZR8	DE000HS74ZS6	DE000HS74ZT4

DE000HS74ZU2	DE000HS74ZV0	DE000HS74ZW8	DE000HS74ZX6
DE000HS74ZY4	DE000HS74ZZ1	DE000HS75006	DE000HS75014
DE000HS75022	DE000HS75030	DE000HS75048	DE000HS75055
DE000HS75063	DE000HS75071	DE000HS75089	DE000HS75097
DE000HS750A2	DE000HS750B0	DE000HS750C8	DE000HS750D6
DE000HS750E4	DE000HS750F1	DE000HS750G9	DE000HS750H7
DE000HS750J3	DE000HS750K1	DE000HS750L9	DE000HS750M7
DE000HS750N5	DE000HS750P0	DE000HS750Q8	DE000HS750R6
DE000HS750S4	DE000HS750T2	DE000HS750U0	DE000HS750V8
DE000HS750W6	DE000HS750X4	DE000HS750Y2	DE000HS750Z9
DE000HS75105	DE000HS75113	DE000HS75121	DE000HS75139
DE000HS75147	DE000HS75154	DE000HS75162	DE000HS75170
DE000HS75188	DE000HS75196	DE000HS751A0	DE000HS751B8
DE000HS751C6	DE000HS751D4	DE000HS751E2	DE000HS751F9
DE000HS751G7	DE000HS751H5	DE000HS751J1	DE000HS751K9
DE000HS751L7	DE000HS751M5	DE000HS751N3	DE000HS751P8
DE000HS751Q6	DE000HS751R4	DE000HS751S2	DE000HS751T0
DE000HS751U8	DE000HS751V6	DE000HS751W4	DE000HS751X2
DE000HS751Y0	DE000HS751Z7	DE000HS75204	DE000HS75212
DE000HS75220	DE000HS75238	DE000HS75246	DE000HS75253
DE000HS75261	DE000HS75279	DE000HS75287	DE000HS75295
DE000HS752A8	DE000HS752B6	DE000HS752C4	DE000HS752D2
DE000HS752E0	DE000HS752F7	DE000HS752G5	DE000HS752H3
DE000HS752J9	DE000HS752K7	DE000HS752L5	DE000HS752M3
DE000HS752N1	DE000HS752P6	DE000HS752Q4	DE000HS752R2
DE000HS752S0	DE000HS752T8	DE000HS752U6	DE000HS752V4
DE000HS752W2	DE000HS752X0	DE000HS752Y8	DE000HS752Z5
DE000HS75303	DE000HS75311	DE000HS75329	DE000HS75337
DE000HS75345	DE000HS75352	DE000HS75360	DE000HS75378
DE000HS75386	DE000HS75394	DE000HS753A6	DE000HS753B4
DE000HS753C2	DE000HS753D0	DE000HS753E8	DE000HS753F5
DE000HS753G3	DE000HS753H1	DE000HS753J7	DE000HS753K5
DE000HS753L3	DE000HS753M1	DE000HS753N9	DE000HS753P4
DE000HS753Q2	DE000HS753R0	DE000HS753S8	DE000HS753T6
DE000HS753U4	DE000HS753V2	DE000HS753W0	DE000HS753X8
DE000HS753Y6	DE000HS753Z3	DE000HS75402	DE000HS75410
DE000HS75428	DE000HS75436	DE000HS75444	DE000HS75451
DE000HS75469	DE000HS75477	DE000HS75485	DE000HS75493
DE000HS754A4	DE000HS754B2	DE000HS754C0	DE000HS754D8
DE000HS754E6	DE000HS754F3	DE000HS754G1	DE000HS754H9
DE000HS754J5	DE000HS754K3	DE000HS754L1	DE000HS754M9
DE000HS754N7	DE000HS754P2	DE000HS754Q0	DE000HS754R8
DE000HS754S6	DE000HS754T4	DE000HS754U2	DE000HS754V0
DE000HS754W8	DE000HS754X6	DE000HS754Y4	DE000HS754Z1
DE000HS75501	DE000HS75519	DE000HS75527	DE000HS75535
DE000HS75543	DE000HS75550	DE000HS75568	DE000HS75576
DE000HS75584	DE000HS75592	DE000HS755A1	DE000HS755B9
DE000HS755C7	DE000HS755D5	DE000HS755E3	DE000HS755F0
DE000HS755G8	DE000HS755H6	DE000HS755J2	DE000HS755K0
DE000HS755L8	DE000HS755M6	DE000HS755N4	DE000HS755P9
DE000HS755Q7	DE000HS755R5	DE000HS755S3	DE000HS755T1
DE000HS755U9	DE000HS755V7	DE000HS755W5	DE000HS755X3
DE000HS755Y1	DE000HS755Z8	DE000HS75600	DE000HS75618
DE000HS75626	DE000HS75634	DE000HS75642	DE000HS75659
DE000HS75667	DE000HS75675	DE000HS75683	DE000HS75691

DE000HS756A9	DE000HS756B7	DE000HS756C5	DE000HS756D3
DE000HS756E1	DE000HS756F8	DE000HS756G6	DE000HS756H4
DE000HS756J0	DE000HS756K8	DE000HS756L6	DE000HS756M4
DE000HS756N2	DE000HS756P7	DE000HS756Q5	DE000HS756R3
DE000HS756S1	DE000HS756T9	DE000HS756U7	DE000HS756V5
DE000HS756W3	DE000HS756X1	DE000HS756Y9	DE000HS756Z6
DE000HS75709	DE000HS75717	DE000HS75725	DE000HS75733
DE000HS75741	DE000HS75758	DE000HS75766	DE000HS75774
DE000HS75782	DE000HS75790	DE000HS757A7	DE000HS757B5
DE000HS757C3	DE000HS757D1	DE000HS757E9	DE000HS757F6
DE000HS757G4	DE000HS757H2	DE000HS757J8	DE000HS757K6
DE000HS757L4	DE000HS757M2	DE000HS757N0	DE000HS757P5
DE000HS757Q3	DE000HS757R1	DE000HS757S9	DE000HS757T7
DE000HS757U5	DE000HS757V3	DE000HS757W1	DE000HS757X9
DE000HS757Y7	DE000HS757Z4	DE000HS75808	DE000HS75816
DE000HS75824	DE000HS75832	DE000HS75840	DE000HS75857
DE000HS75865	DE000HS75873	DE000HS75881	DE000HS75899
DE000HS758A5	DE000HS758B3	DE000HS758C1	DE000HS758D9
DE000HS758E7	DE000HS758F4	DE000HS758G2	DE000HS758H0
DE000HS758J6	DE000HS758K4	DE000HS758L2	DE000HS758M0
DE000HS758N8	DE000HS758P3	DE000HS758Q1	DE000HS758R9
DE000HS758S7	DE000HS758T5	DE000HS758U3	DE000HS758V1
DE000HS758W9	DE000HS758X7	DE000HS758Y5	DE000HS758Z2
DE000HS75907	DE000HS75915	DE000HS75923	DE000HS75931
DE000HS75949	DE000HS75956	DE000HS75964	DE000HS75972
DE000HS75980	DE000HS75998	DE000HS759A3	DE000HS759B1
DE000HS759C9	DE000HS759D7	DE000HS759E5	DE000HS759F2
DE000HS759G0	DE000HS759H8	DE000HS759J4	DE000HS759K2
DE000HS759L0	DE000HS759M8	DE000HS759N6	DE000HS759P1
DE000HS759Q9	DE000HS759R7	DE000HS759S5	DE000HS759T3
DE000HS759U1	DE000HS759V9	DE000HS759W7	DE000HS759X5
DE000HS759Y3	DE000HS759Z0	DE000HS75A01	DE000HS75A19
DE000HS75A27	DE000HS75A35	DE000HS75A43	DE000HS75A50
DE000HS75A68	DE000HS75A76	DE000HS75A84	DE000HS75A92
DE000HS75AA4	DE000HS75AB2	DE000HS75AC0	DE000HS8R6V7
DE000HS8R6W5	DE000HS8R6X3	DE000HS8R6Y1	DE000HS8R6Z8
DE000HS8R702	DE000HS8R710	DE000HS8R728	DE000HS8R736
DE000HS8R8T7	DE000HS8R8U5	DE000HS8R8V3	DE000HS8R8W1
DE000HS8R8X9	DE000HS8R8Y7	DE000HS8R8Z4	DE000HS8R900
DE000HS8R918	DE000HS8R926	DE000HS8R934	DE000HS8R942
DE000HS8R959	DE000HS8R967	DE000HS8R975	DE000HS8R983
DE000HS8R991	DE000HS8R9A5	DE000HS8R9B3	DE000HS8R9C1
DE000HS8R9D9	DE000HS8R9E7	DE000HS8R9F4	DE000HS8R9G2
DE000HS8R9H0	DE000HS8R9J6	DE000HS8R9K4	DE000HS8R9L2
DE000HS8RBA5	DE000HS8RBB3	DE000HS8RBC1	DE000HS8RBD9
DE000HS8RBE7	DE000HS8RBF4	DE000HS8RBG2	DE000HS8RBH0
DE000HS8RBJ6	DE000HS8RBK4	DE000HS8RBL2	DE000HS8RBM0
DE000HS8RBN8	DE000HS8RBP3	DE000HS8RBQ1	DE000HS8RBR9
DE000HS8RBS7	DE000HS8RBT5	DE000HS8RBU3	DE000HS8RBV1
DE000HS8RBW9	DE000HS8RBX7	DE000HS8RBY5	DE000HS8RBZ2
DE000HS8RC01	DE000HS8RC19	DE000HS8RC27	DE000HS8RC35
DE000HS8RC43	DE000HS8RC50	DE000HS8RC68	DE000HS8RC76
DE000HS8RC84	DE000HS8RC92	DE000HS8RCA3	DE000HS8RCB1
DE000HS8RCC9	DE000HS8RCD7	DE000HS8RCE5	DE000HS8RCF2
DE000HS8RCG0	DE000HS8RCH8	DE000HS8RCJ4	DE000HS8RCK2

DE000HS8RCL0	DE000HS8RCM8	DE000HS8RCN6	DE000HS8RCP1
DE000HS8RCQ9	DE000HS8RCR7	DE000HS8RCS5	DE000HS8RCW7
DE000HS8RCX5	DE000HS8RCY3	DE000HS8RCZ0	DE000HS8RD00
DE000HS8RD18	DE000HS8RD26	DE000HS8RD34	DE000HS8RD42
DE000HS8RD59	DE000HS8RD67	DE000HS8RD75	DE000HS8RD83
DE000HS8RD91	DE000HS8RDA1	DE000HS8RDB9	DE000HS8RDC7
DE000HS8RDD5	DE000HS8RDE3	DE000HS8RDF0	DE000HS8RDG8
DE000HS8RDH6	DE000HS8RDJ2	DE000HS8RDK0	DE000HS8RDL8
DE000HS8RDM6	DE000HS8RDN4	DE000HS8RDP9	DE000HS8RDQ7
DE000HS8RDR5	DE000HS8RDS3	DE000HS8RDT1	DE000HS8RDU9
DE000HS8RDV7	DE000HS8RDW5	DE000HS8RDX3	DE000HS8RDY1
DE000HS8RDZ8	DE000HS8RE09	DE000HS8RE17	DE000HS8RE25
DE000HS8RE33	DE000HS8RE41	DE000HS8RE58	DE000HS8RE66
DE000HS8RE74	DE000HS8RE82	DE000HS8RE90	DE000HS8REA9
DE000HS8REB7	DE000HS8REC5	DE000HS8RED3	DE000HS8REE1
DE000HS8REF8	DE000HS8REG6	DE000HS8REH4	DE000HS8REJ0
DE000HS8REK8	DE000HS8REL6	DE000HS8REM4	DE000HS8REN2
DE000HS8REP7	DE000HS8REQ5	DE000HS8RER3	DE000HS8RES1
DE000HS8RET9	DE000HS8REU7	DE000HS8REV5	DE000HS8REW3
DE000HS8REX1	DE000HS8REY9	DE000HS8REZ6	DE000HS8RF08
DE000HS8RF16	DE000HS8RF24	DE000HS8RF32	DE000HS8RF40
DE000HS8RF57	DE000HS8RF65	DE000HS8RF73	DE000HS8RF81
DE000HS8RF99	DE000HS8RFA6	DE000HS8RFB4	DE000HS8RFC2
DE000HS8RFD0	DE000HS8RFE8	DE000HS8RFF5	DE000HS8RFG3
DE000HS8RFH1	DE000HS8RFJ7	DE000HS8RFK5	DE000HS8RFL3
DE000HS8RFM1	DE000HS8RFN9	DE000HS8RFP4	DE000HS8RFQ2
DE000HS8RFR0	DE000HS8RFS8	DE000HS8RFT6	DE000HS8RFU4
DE000HS8RFV2	DE000HS8RFW0	DE000HS8RFX8	DE000HS8RFY6
DE000HS8RFZ3	DE000HS8RG07	DE000HS8RG15	DE000HS8RG23
DE000HS8RG31	DE000HS8RG49	DE000HS8RG56	DE000HS8RG64
DE000HS8RG72	DE000HS8RG80	DE000HS8RG98	DE000HS8RGA4
DE000HS8RGB2	DE000HS8RGC0	DE000HS8RGD8	DE000HS8RGE6
DE000HS8RGF3	DE000HS8RGG1	DE000HS8RGH9	DE000HS8RGJ5
DE000HS8RGK3	DE000HS8RGL1	DE000HS8RGM9	DE000HS8RGN7
DE000HS8RGP2	DE000HS8RGQ0	DE000HS8RGR8	DE000HS8RGS6
DE000HS8RGT4	DE000HS8RGU2	DE000HS8RGV0	DE000HS8RGW8
DE000HS8RGX6	DE000HS8RGY4	DE000HS8RGZ1	DE000HS8RH06
DE000HS8RH14	DE000HS8RH22	DE000HS8RH30	DE000HS8RH48
DE000HS8RH55	DE000HS8RH63	DE000HS8RH71	DE000HS8RH89
DE000HS8RH97	DE000HS8RHA2	DE000HS8RHB0	DE000HS8RHC8
DE000HS8RHD6	DE000HS8RHE4	DE000HS8RHF1	DE000HS8RHG9
DE000HS8RHH7	DE000HS8RHJ3	DE000HS8RHK1	DE000HS8RHL9
DE000HS8RHM7	DE000HS8RHN5	DE000HS8RHP0	DE000HS8RHQ8
DE000HS8RHR6	DE000HS8RHS4	DE000HS8RHT2	DE000HS8RHU0
DE000HS8RHV8	DE000HS8RHW6	DE000HS8RHX4	DE000HS8RHY2
DE000HS8RHZ9	DE000HS8RJ04	DE000HS8RJ12	DE000HS8RJ20
DE000HS8RJ38	DE000HS8RJ46	DE000HS8RJ53	DE000HS8RJ61
DE000HS8RJ79	DE000HS8RJ87	DE000HS8RJ95	DE000HS8RJA8
DE000HS9RJ03	DE000HS9RJ11	DE000HS9RJ29	DE000HS9RJ37
DE000HS9RJ45	DE000HS9RJ52	DE000HS9RJ60	DE000HS9RJ78
DE000HS9RJ86	DE000HS9RJ94	DE000HS9RJA6	DE000HS9RJB4
DE000HS9RJC2	DE000HS9RJD0	DE000HS9RJE8	DE000HS9RJF5
DE000HS9RJG3	DE000HS9RJH1	DE000HS9RJJ7	DE000HS9RJK5
DE000HS9RJL3	DE000HS9RJM1	DE000HS9RJN9	DE000HS9RJP4
DE000HS9RJQ2	DE000HS9RJR0	DE000HS9RJS8	DE000HS9RJT6

DE000HS9RJU4	DE000HS9RJV2	DE000HS9RJW0	DE000HS9RJX8
DE000HS9RJY6	DE000HS9RJZ3	DE000HS9RK00	DE000HS9RK18
DE000HS9RK26	DE000HS9RK34	DE000HS9RK42	DE000HS9RK59
DE000HS9RK67	DE000HS9RK75	DE000HS9RK83	DE000HS9RK91
DE000HS9RKA4	DE000HS9RKB2	DE000HS9RKC0	DE000HS9RKD8
DE000HS9RKE6	DE000HS9RKF3	DE000HS9RKG1	DE000HS9RKH9
DE000HS9RKJ5	DE000HS9RKK3	DE000HS9RKL1	DE000HS9RKM9
DE000HS9RKN7	DE000HS9RKP2	DE000HS9RKQ0	DE000HS9RKR8
DE000HS9RKS6	DE000HS9RKT4	DE000HS9RKU2	DE000HS9RKV0
DE000HS9RKW8	DE000HS9RKX6	DE000HS9RKY4	DE000HS9RKZ1
DE000HS9RL09	DE000HS9RL17	DE000HS9RL25	DE000HS9RL33
DE000HS9RL41	DE000HS9RL58	DE000HS9RL66	DE000HS9RL74
DE000HS9RL82	DE000HS9RL90	DE000HS9RLA2	DE000HS9RLB0
DE000HS9RLC8	DE000HS9RLD6	DE000HS9RLE4	DE000HS9RLF1
DE000HS9RLG9	DE000HS9RLH7	DE000HS9RLJ3	DE000HS9RLK1
DE000HS9RLL9	DE000HS9RLM7	DE000HS9RLN5	DE000HS9RLP0
DE000HS9RLQ8	DE000HS9RLR6	DE000HS9RLS4	DE000HS9RLT2
DE000HS9RLU0	DE000HS9RLV8	DE000HS9RLW6	DE000HS9RLX4
DE000HS9RLY2	DE000HS9RLZ9	DE000HS9RM08	DE000HS9RM16
DE000HS9RM24	DE000HS9RM32	DE000HS9RM40	DE000HS9RM57
DE000HS9RM65	DE000HS9RM73	DE000HS9RM81	DE000HS9RM99
DE000HS9RMA0	DE000HS9RMB8	DE000HS9RMC6	DE000HS9RMD4
DE000HS9RME2	DE000HS9RMF9	DE000HS9RMG7	DE000HS9RMH5
DE000HS9RMJ1	DE000HS9RMK9	DE000HS9RML7	DE000HS9RMM5
DE000HS9RMN3	DE000HS9RMP8	DE000HS9RMQ6	DE000HS9RMR4
DE000HS9RMS2	DE000HS9RMT0	DE000HS9RMU8	DE000HS9RMV6
DE000HS9RMW4	DE000HS9RMX2	DE000HS9RMY0	DE000HS9RMZ7
DE000HS9RN07	DE000HS9RN15	DE000HS9RN23	DE000HS9RN31
DE000HS9RN49	DE000HS9RN56	DE000HS9RN64	DE000HS9RN72
DE000HS9RN80	DE000HS9RN98	DE000HS9RNA8	DE000HS9RNB6
DE000HS9RNC4	DE000HS9RND2	DE000HS9RNE0	DE000HS9RNF7
DE000HS9RNG5	DE000HS9RNH3	DE000HS9RNJ9	DE000HS9RNK7
DE000HS9RNL5	DE000HS9RNM3	DE000HS9RNN1	DE000HS9RNP6
DE000HS9RNQ4	DE000HS9RNR2	DE000HS9RNS0	DE000HS9RNT8
DE000HS9RNU6	DE000HS9RNV4	DE000HS9RNW2	DE000HS9RNX0
DE000HS9RNY8	DE000HS9RNZ5	DE000HS9RP05	DE000HS9RP13
DE000HS9RP21	DE000HS9RP39	DE000HS9RP47	DE000HS9RP54
DE000HS9RP62	DE000HS9RP70	DE000HS9RP88	DE000HS9RP96
DE000HS9RPA3	DE000HS9RPB1	DE000HS9RPC9	DE000HS9RPD7
DE000HS9RPE5	DE000HS9RPF2	DE000HS9RPG0	DE000HS9RPH8
DE000HS9RPJ4	DE000HS9RPK2	DE000HS9RPL0	DE000HS9RPM8
DE000HS9RPN6	DE000HS9RPP1	DE000HS9RPQ9	DE000HS9RPR7
DE000HS9RPS5	DE000HS9RPT3	DE000HS9RPU1	DE000HS9RPV9
DE000HS9RPW7	DE000HS9RPX5	DE000HS9RPY3	DE000HS9RPZ0
DE000HS9RQ04	DE000HS9RQ12	DE000HS9RQ20	DE000HS9RQ38
DE000HS9RQ46	DE000HS9RQ53	DE000HS9RQ61	DE000HS9RQ79
DE000HS9RQ87	DE000HS9RQ95	DE000HS9RQA1	DE000HS9RQB9
DE000HS9RQC7	DE000HS9RQD5	DE000HS9RQE3	DE000HS9RQF0
DE000HS9RQG8	DE000HS9RQH6	DE000HS9RQJ2	DE000HS9RQK0
DE000HS9RQL8	DE000HS9RQM6	DE000HS9RQN4	DE000HS9RQP9
DE000HS9RQQ7	DE000HS9RQR5	DE000HS9RQS3	DE000HS9RQT1
DE000HS9RQU9	DE000HS9RQV7	DE000HS9RQW5	DE000HS9RQX3
DE000HS9RQY1	DE000HS9RQZ8	DE000HS9RR03	DE000HS9RR11
DE000HS9RR29	DE000HS9RR37	DE000HS9RR45	DE000HS9RR52
DE000HS9RR60	DE000HS9RR78	DE000HS9RR86	DE000HS9RR94

DE000HS9RRA9	DE000HS9RRB7	DE000HS9RRC5	DE000HS9RRD3
DE000HS9RRE1	DE000HS9RRF8	DE000HS9RRG6	DE000HS9RRH4
DE000HS9RRJ0	DE000HS9RRK8	DE000HS9RRL6	DE000HS9RRM4
DE000HS9RRN2	DE000HS9RRP7	DE000HS9RRQ5	DE000HS9RRR3
DE000HS9RRS1	DE000HS9RRT9	DE000HS9RRU7	DE000HS9RRV5
DE000HS9RRW3	DE000HS9RRX1	DE000HS9RRY9	DE000HS9RRZ6
DE000HS9RS02	DE000HS9RS10	DE000HS9RS28	DE000HS9RS36
DE000HS9RS44	DE000HS9RS51	DE000HS9RS69	DE000HS9RS77
DE000HS9RS85	DE000HS9RS93	DE000HS9RSA7	DE000HS9RSB5
DE000HS9RSC3	DE000HS9RSD1	DE000HS9RSE9	DE000HS9RSF6
DE000HS9RSG4	DE000HS9RSH2	DE000HS9RSJ8	DE000HS9RSK6
DE000HS9RSL4	DE000HS9RSM2	DE000HS9RSN0	DE000HS9RSP5
DE000HS9RSQ3	DE000HS9RSR1	DE000HS9RSS9	DE000HS9RST7
DE000HS9RSU5	DE000HS9RSV3	DE000HS9RSW1	DE000HS9RSX9
DE000HS9RSY7	DE000HS9RSZ4	DE000HS9RT01	DE000HS9RT19
DE000HS9RT27	DE000HS9RT35	DE000HS9RT43	DE000HS9RT50
DE000HS9RT68	DE000HS9RT76	DE000HS9RT84	DE000HS9RT92
DE000HS9RTA5	DE000HS9RTB3	DE000HS9RTC1	DE000HS9RTD9
DE000HS9RTE7	DE000HS9RTF4	DE000HS9RTG2	DE000HS9RTH0
DE000HS9RTJ6	DE000HS9RTK4	DE000HS9RTL2	DE000HS9RTM0
DE000HS9RTN8	DE000HS9RTP3	DE000HS9RTQ1	DE000HS9RTR9
DE000HS9RTS7	DE000HS9RTT5	DE000HS9RTU3	DE000HS9RTV1
DE000HS9RTW9	DE000HS9RTX7	DE000HS9RTY5	DE000HS9RTZ2
DE000HS9RU08	DE000HS9RU16	DE000HS9RU24	DE000HS9RU32
DE000HS9RU40	DE000HS9RU57	DE000HS9RU65	DE000HS9RU73
DE000HS9RU81	DE000HS9RU99	DE000HS9RUA3	DE000HS9RUB1
DE000HS9RUC9	DE000HS9RUD7	DE000HS9RUE5	DE000HS9RUF2
DE000HS9RUG0	DE000HS9RUH8	DE000HS9RUJ4	DE000HS9RUK2
DE000HS9RUL0	DE000HS9RUM8	DE000HS9RUN6	DE000HS9RUP1
DE000HS9RUQ9	DE000HS9RUR7	DE000HS9RUS5	DE000HS9RUT3
DE000HS9RUU1	DE000HS9RUV9	DE000HS9RUW7	DE000HS9RUX5
DE000HS9RUY3	DE000HS9RUZ0	DE000HS9RV07	DE000HS9RV15
DE000HS9RV23	DE000HS9RV31	DE000HS9RV49	DE000HS9RV56
DE000HS9RV64	DE000HS9RV72	DE000HS9RV80	DE000HS9RV98
DE000HS9RVA1	DE000HS9RVB9	DE000HS9RVC7	DE000HS9RVD5
DE000HS9RVE3	DE000HS9RVF0	DE000HS9RVG8	DE000HS9RVH6
DE000HS9RVJ2	DE000HS9RVK0	DE000HS9RVL8	DE000HS9RVM6
DE000HS9RVN4	DE000HS9RVP9	DE000HS9RVQ7	DE000HS9RVR5
DE000HS9RVS3	DE000HS9RVT1	DE000HS9RVU9	DE000HS9RVV7
DE000HS9RVW5	DE000HS9RVX3	DE000HS9RVY1	DE000HS9RVZ8
DE000HS9RW06	DE000HS9RW14	DE000HS9RW22	DE000HS9RW30
DE000HS9RW48	DE000HS9RW55	DE000HS9RW63	DE000HS9RW71
DE000HS9RW89	DE000HS9RW97	DE000HS9RWA9	DE000HS9RWB7
DE000HS9RWC5	DE000HS9RWD3	DE000HS9RWE1	DE000HS9RWF8
DE000HS9RWG6	DE000HS9RWH4	DE000HS9RWJ0	DE000HS9RWK8
DE000HS9RWL6	DE000HS9RWM4	DE000HS9RWN2	DE000HS9RWP7
DE000HS9RWQ5	DE000HS9RWR3	DE000HS9RWS1	DE000HS9RWT9
DE000HS9RWU7	DE000HS9RWV5	DE000HS9RWW3	DE000HS9RWX1
DE000HS9RWY9	DE000HS9RWZ6	DE000HS9RX05	DE000HS9RX13
DE000HS9RX21	DE000HS9RX39	DE000HS9RX47	DE000HS9RX54
DE000HS9RX62	DE000HS9RX70	DE000HS9RX88	DE000HS9RX96
DE000HS9RXA7	DE000HS9RXB5	DE000HS9RXC3	DE000HS9RXD1
DE000HS9RXE9	DE000HS9RXF6	DE000HS9RXG4	DE000HS9RXH2
DE000HS9RXJ8	DE000HS9RXK6	DE000HS9RXL4	DE000HS9RXM2
DE000HS9RXN0	DE000HS9RXP5	DE000HS9RXQ3	DE000HS9RXR1

DE000HS9RXS9	DE000HS9RXT7	DE000HS9RXU5	DE000HS9RXV3
DE000HS9RXW1	DE000HS9RXX9	DE000HS9RXY7	DE000HS9RXZ4
DE000HS9RY04	DE000HS9RY12	DE000HS9RY20	DE000HS9RY38
DE000HS9RY46	DE000HS9RY53	DE000HS9RY61	DE000HS9RY79
DE000HS9RY87	DE000HS9RY95	DE000HS9RYA5	DE000HS9RYB3
DE000HS9RYC1	DE000HS9RYD9	DE000HS9RYE7	DE000HS9RYF4
DE000HS9RYG2	DE000HS9RYH0	DE000HS9RYJ6	DE000HS9RYK4
DE000HS9RYL2	DE000HS9RYM0	DE000HS9RYN8	DE000HS9RYP3
DE000HS9RYQ1	DE000HS9RYR9	DE000HS9RYS7	DE000HS9RYT5
DE000HS9RYU3	DE000HS9RYV1	DE000HS9RYW9	DE000HS9RYX7
DE000HS9RYY5	DE000HS9RYZ2	DE000HS9RZ03	DE000HS9RZ11
DE000HS9RZ29	DE000HS9RZ37	DE000HS9RZ45	DE000HS9RZ52
DE000HS9RZ60	DE000HS9RZ78	DE000HS9RZ86	DE000HS9RZ94
DE000HS9RZA2	DE000HS9RZB0	DE000HS9RZC8	DE000HS9RZD6
DE000HS9RZE4	DE000HS9RZF1	DE000HS9RZG9	DE000HS9RZH7
DE000HS9RZJ3	DE000HS9RZK1	DE000HS9RZL9	DE000HS9RZM7
DE000HS9RZN5	DE000HS9RZP0	DE000HS9RZQ8	DE000HS9RZR6
DE000HS9RZS4	DE000HS9RZT2	DE000HS9RZU0	DE000HS9RZV8
DE000HS9RZW6	DE000HS9RZX4	DE000HS9RZY2	DE000HS9RZZ9
DE000HS9S005	DE000HS9S013	DE000HS9S021	DE000HS9S039
DE000HS9S047	DE000HS9S054	DE000HS9S062	DE000HS9S070
DE000HS9S088	DE000HS9S096	DE000HS9S0A2	DE000HS9S0B0
DE000HS9S0C8	DE000HS9S0D6	DE000HS9S0E4	DE000HS9S0F1
DE000HS9S0G9	DE000HS9S0H7	DE000HS9S0J3	DE000HS9S0K1
DE000HS9S0L9	DE000HS9S0M7	DE000HS9S0N5	DE000HS9S0P0
DE000HS9S0Q8	DE000HS9S0R6	DE000HS9S0S4	DE000HS9S0T2
DE000HS9S0U0	DE000HS9S0V8	DE000HS9S0W6	DE000HS9S0X4
DE000HS9S0Y2	DE000HS9S0Z9	DE000HS9S104	DE000HS9S112
DE000HS9S120	DE000HS9S138	DE000HS9S146	DE000HS9S153
DE000HS9S161	DE000HS9S179	DE000HS9S187	DE000HS9S195
DE000HS9S1A0	DE000HS9S1B8	DE000HS9S1C6	DE000HS9S1D4
DE000HS9S1E2	DE000HS9S1F9	DE000HS9S1G7	DE000HS9S1H5
DE000HS9S1J1	DE000HS9S1K9	DE000HS9S1L7	DE000HS9S1M5
DE000HS9S1N3	DE000HS9S1P8	DE000HS9S1Q6	DE000HS9S1R4
DE000HS9S1S2	DE000HS9S1T0	DE000HS9S1U8	DE000HS9S1V6
DE000HS9S1W4	DE000HS9S1X2	DE000HS9S1Y0	DE000HS9S1Z7
DE000HS9S203	DE000HS9S211	DE000HS9S229	DE000HS9S237
DE000HS9S245	DE000HS9S252	DE000HS9S260	DE000HS9S278
DE000HS9S286	DE000HS9S294	DE000HS9S2A8	DE000HS9S2B6
DE000HS9S2C4	DE000HS9S2D2	DE000HS9S2E0	DE000HS9S2F7
DE000HS9S2G5	DE000HS9S2H3	DE000HS9S2J9	DE000HS9S2K7
DE000HS9S2L5	DE000HS9S2M3	DE000HS9S2N1	DE000HS9S2P6
DE000HS9S2Q4	DE000HS9S2R2	DE000HS9S2S0	DE000HS9S2T8
DE000HS9S2U6	DE000HS9S2V4	DE000HS9S2W2	DE000HS9S2X0
DE000HS9S2Y8	DE000HS9S2Z5	DE000HS9S302	DE000HS9S310
DE000HS9S328	DE000HS9S336	DE000HS9S344	DE000HS9S351
DE000HS9S369	DE000HS9S377	DE000HS9S385	DE000HS9S393
DE000HS9S3A6	DE000HS9S3B4	DE000HS9S3C2	DE000HS9S3D0
DE000HS9S3E8	DE000HS9S3F5	DE000HS9S3G3	DE000HS9S3H1
DE000HS9S3J7	DE000HS9S3K5	DE000HS9S3L3	DE000HS9S3M1
DE000HS9S3N9	DE000HS9S3P4	DE000HS9S3Q2	DE000HS9S3R0
DE000HS9S3S8	DE000HS9S3T6	DE000HS9S3U4	DE000HS9S3V2
DE000HS9S3W0	DE000HS9S3X8	DE000HS9S3Y6	DE000HS9S3Z3
DE000HS9S401	DE000HS9S419	DE000HS9S427	DE000HS9S435
DE000HS9S443	DE000HS9S450	DE000HS9S468	DE000HS9S476

DE000HS9S484	DE000HS9S492	DE000HS9S4A4	DE000HS9S4B2
DE000HS9S4C0	DE000HS9S4D8	DE000HS9S4E6	DE000HS9S4F3
DE000HS9S4G1	DE000HS9S4H9	DE000HS9S4J5	DE000HS9S4K3
DE000HS9S4L1	DE000HS9S4M9	DE000HS9S4N7	DE000HS9S4P2
DE000HS9S4Q0	DE000HS9S4R8	DE000HS9S4S6	DE000HS9S4T4
DE000HS9S4U2	DE000HS9S4V0	DE000HS9S4W8	DE000HS9S4X6
DE000HS9S4Y4	DE000HS9S4Z1	DE000HS9S500	DE000HS9S518
DE000HS9S526	DE000HS9S534	DE000HS9S542	DE000HS9S559
DE000HS9S567	DE000HS9S575	DE000HS9S583	DE000HS9S591
DE000HS9S5A1	DE000HS9S5B9	DE000HS9S5C7	DE000HS9S5D5
DE000HS9S5E3	DE000HS9S5F0	DE000HS9S5G8	DE000HS9S5H6
DE000HS9S5J2	DE000HS9S5K0	DE000HS9S5L8	DE000HS9S5M6
DE000HS9S5N4	DE000HS9S5P9	DE000HS9S5Q7	DE000HS9S5R5
DE000HS9S5S3	DE000HS9S5T1	DE000HS9S5U9	DE000HS9S5V7
DE000HS9S5W5	DE000HS9S5X3	DE000HS9S5Y1	DE000HS9S5Z8
DE000HS9S609	DE000HS9S617	DE000HS9S625	DE000HS9S633
DE000HS9S641	DE000HS9S658	DE000HS9S666	DE000HS9S674
DE000HS9S682	DE000HS9S690	DE000HS9S6A9	DE000HS9S6B7
DE000HS9S6C5	DE000HS9S6D3		

LETZTE SEITE



**Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für einen Basisprospekt**

**für**

**Bonus-Wertpapiere**

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**  
Düsseldorf

garantiert durch

**HSBC Continental Europe S.A.**  
Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 24. Oktober 2024

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH**